Die Juden der schwäbischen Reichsstädte

im Zeitalter König Sigmunds

(1410—1437).

Inaugural-Dissertation

zur

Erlangung der Doktorwürde

der

Philosophischen Fakultät

der

Landes-Universität Rostock

vorgelegt

von

Isaak Stein

aus Harburg (Bayern).

AGAD. LANDSBAT BIBL.

BERLIN 1902.

Referent: Herr Professor Dr. Schirrmacher.

Meinen guten Eltern

in Dankbarkeit und Liebe gewidmet.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41549202_0001

Inhaltsangabe.

Seite

Einleitung . . . . . 7—8

I. Kapitel:

Verhältnis zu Kaiser und Reich . . . . . 9—39

I. Kaiser Sigmund und die Juden . . . . . 9—10
II. Der Judenschutz . . . . . 11—16
III. Ordentliche Steuern . . . . . 16—19
IV. Ausserordentliche Steuern . . . . . 19—39

II. Kapitel:

Verhältnis zu Rat und Bürgerschaft . . . . . 39—60

I. Judenaufnahmen und Abgaben an die Stadt . . . . . 39—42
II. Wohnung der Juden . . . . . 42—43
III. Kleidung der Juden . . . . . 43—45
IV. Geschäftsbetrieb . . . . . 45—50
V. Rechtspflege . . . . . 50—56
VI. Verfolgungen . . . . . 56—60

III. Kapitel:

Innere Verhältnisse der schwäbischen Judengemeinden . 60—74

I. Quellenkritik . . . . . 60—62
II. Organisation der Gemeinde . . . . . 63—64
III. Geistliche Führer . . . . . 65—69
IV. Untersuchungen zu Jakob Weil und seinen Rabbinaten . 69—74

Einleitung.

Die Geschichte der Juden in den schwäbischen Reichsstädten hat bisher noch keine zusammenhängende Bearbeitung gefunden. Nur einige Monographieen wurden der einen oder andern Stadt gewidmet; nur weniges von dem zerstreut liegenden Material wurde gesammelt. — Natürlich erscheint es geboten, bei der Grösse und Schwierigkeit des Stoffes eine kleinere Periode in Angriff zu nehmen; dadurch wird eine sichere Grundlage geschaffen für weitere Forschungen. — Insbesondere ist es das Zeitalter König Sigmunds (1410—1437), in welchem die Juden der schwäbischen Reichsstädte in ihren Beziehungen zu Kaiser und Reich, zu Rat und Stadt und in ihrer eigenen Gemeinde so viel des Interessanten bieten, dass der Gegenstand einer eingehenden Behandlung wert ist. Insofern kann die Arbeit nicht nur als Beitrag zur jüdischen Geschichte gelten, sondern sie muss auch als Mitleistung in Bezug auf rechtshistorische und kulturgeschichtliche Untersuchung aufgefasst werden.

Die schwäbischen Reichsstädte bilden eine in sich geschlossene Einheit; besonders aber leben die Juden derselben nach bestimmten Rechtsnormen, die nicht immer auf die übrigen Juden in deutschen Gebieten Anwendung finden. Die fernere Darstellung wird zuweilen auf diese Unterschiede aufmerksam machen und sich auch unter anderem mit der Klarlegung befassen, inwiefern die Juden der Reichsstädte Schwabens in eine besondere Einheit zusammengefasst werden müssen.

Schätzbares Material boten mir Regestenwerke [cfr. Altmann, Wiener], Urkundenbücher und dergleichen, was ich alles an geeigneter Stelle verzeichnen werde. Ebenso wertvolle Aufschlüsse erzielte ich aus der hebräischen Responsenliteratur, die zahlreiche zeitgenössische Primärquellen liefert. Schliesslich hatte ich noch das Glück, handschriftliches Material zu benützen, das manche wertvolle Frage anregte und für die Beleuchtung wichtiger Verhältnisse erheblich ist.

Allen jenen Bibliotheken, die mir durch Herbeischaffung der einschlägigen Literatur und Quellen willkommene Dienste boten, spreche ich an dieser Stelle meinen innigen Dank aus. Besonders rühmend gedenken muss ich der Herren Dr. A. Berliner und Dr. M. Stern in Berlin, die mich durch mehrere Ratschläge in meinen Untersuchungen förderten.

Anmerkung: Zur äusseren Anlage der Arbeit sei bemerkt, dass ich der leichten Uebersicht halber die Anmerkungen möglichst beschränkt und einen grossen Teil des wissenschaftlichen Apparates mit dem Context verwoben habe.

I. Kapitel.

Verhältnis zu Kaiser und Reich.

I. Sigmund und die Juden.

In einer jüdischen Quelle, Zemach David,[1]) wird von Kaiser Sigmund folgendes gesagt: *Hakaiser Sigmund hojoh isch chochom . . . wjrei elokim wehirchiw es malchusau.* „Kaiser Sigmund war ein weiser Mann . . . . er fürchtete Gott und erweiterte sein Reich.“ Wer diese Stelle kritiklos hinnimmt, wird sofort ein günstiges Urteil über das Verhältnis Sigmunds zu den Juden fällen, ohne dabei auch nur annähernd das Richtige zu treffen. Das gesamte Material steht mit unserer Stelle eigentlich in Widerspruch; ein Einklang mit ihr lässt sich nicht erzielen. Unsere angeführten Worte können nur aus David Gans heraus, dem Verfasser des Zemach David, interpretiert werden. David Gans war ein Compilator, der nur in ganz wenig Fällen die Sonde der Kritik gebrauchte. Auch in unserem Falle liegt nichts anderes vor als eine wörtliche Uebersetzung irgend einer alten Chronik, in der von einem Verhältnis zu den Juden überhaupt nicht die Rede ist. Zudem wollte doch David Gans auch weltgeschichtliche Verhältnisse berühren, die sich nicht immer auf Juden beziehen.[2]) Von hier aus lässt sich also nichts beweisen, weder zu gunsten noch zum Nachteile Sigmunds, wenn wir seine Beziehungen

[1]) Zemach David (Frankfurt a. M. 1692), II Teil sub a. 1438.

[2]) Nach Moritz Stern, K. Ruprecht v. d. Pfalz in s. Beziehungen zu den Juden (Kiel 1898), Seite VII.

zu den Juden ins Auge fassen. Erst die folgenden Untersuchungen eröffnen uns den gewünschten Einblick und bringen Klärung über diese Frage.

Im Zeitalter Sigmunds steht das Reich der Auflösung nahe; politischer und kirchlicher Hader zersetzt und zerrüttet seinen Bestand. Der König steht mitten im Getriebe der Parteien und ist nichts anderes als der Vorsteher der Fürstenherrschaft. Mitten in diesem Branden und Wogen stehen auch die Juden; sie sind vollständig in diesen Strudel hineingerissen. Sie wären ein Opfer der Fluten geworden, hätten sie nicht einen Ankerpunkt gehabt, ihr Geld und Gut. Gerade dies war in jener armen Zeit ein Hauptfaktor, mit dem unbedingt zu rechnen war. Der König samt den Fürsten hatte leere Kasse, und so fehlte denn das wichtige Mittel zu thatkräftigem Vorgehen. Im wechselseitigen Ringen zwischen König, Fürsten und Städten bilden die Juden das Mittelglied; an sie wendet man sich, wenn der Beutel leer geworden ist. Dieser Punkt bildet das Correctiv bei Beurteilung der Judenaufnahmen, bei Erhebung der Steuergefälle, bei Erteilung von Privilegien und dergleichen. Alle jüdischen Verhältnisse sind noch viel zu wenig berücksichtigt und einzeln untersucht worden; darum hat Nübling Recht, wenn er schreibt:[1]) „Es steht fest, dass noch unendlich viel auf diesem Gebiete zu thun ist.“ Insbesondere ist ja gerade über die Zeit Sigmunds so viel neues Material der Benützung und wissenschaftlichen Forschung erschlossen worden; ich verweise z. B. neben vielem andern nur auf ein Hauptwerk: die Regesten von Altmann,[2]) welche für unser Thema äusserst wichtige Notizen liefern und bisher nur sehr wenig herangezogen wurden hinsichtlich der Darstellung schwäbischer Judengemeinden.

---

[1]) Eugen Nübling, die Judengemeinden des Mittelalters, insbes. die Judengem. der Reichsst. Ulm (Ulm 1896), Seite XVI.

[2]) Regesta imperii XI. Die Urkunden K. Sigmunds, verzeichnet v. Wilhelm Altmann (Innsbruck 1896 1900), 2 Teile.

II. Der Judenschutz.

Wir beschäftigen uns zunächst mit der Frage des sogenannten Judenschutzes in damaliger Zeit. Um aber diese lösen zu können, müssen wir kurz und knapp die Entwickelungsgeschichte desselben vorausschicken. In Deutschland nannte man die Juden „Reichskammerknechte“ schon seit früher Zeit. Diese Bezeichnung — servi camerae — findet sich schon im Privelegium Friedrich II. für die Juden vom Jahre 1234; seitdem war dies der terminus technicus, mit welchem man das Abhängigkeitsverhältnis der Juden von Kaiser und Reich bezeichnete.[1]) Wenn auch die Juden schon lange vor 1234 in bestimmter Abhängigkeit vom Herrscher standen, so ist nach den Ergebnissen der heutigen Wissenschaft die Kammerknechtschaft erst vom 13. Jahrhundert ab zu datieren. Schon O. Stobbe hat in dieser Beziehung das Richtige getroffen.[2]) Die Theorie greift in der Auffassung des Judenschutzes auf die römische Kaiserzeit zurück. Der Sachsenspiegel III. T. § 3 und der Spiegel deutscher Leute c. 208 berichten, dass Josephus [Flavius] den Sohn des Kaisers Vespasianus von der Gicht geheilt habe. Zum Lohne dafür sei der gesamten Judenheit der Königsfriede gewährt worden. Die deutschen Könige hielten sich als Rechtsnachfolger der römischen Imperatoren zur Aufrechterhaltung des Schutzes den Juden gegenüber für verpflichtet, verlangten dafür aber auch Steuern und Abgaben. Die herkömmliche Meinung war, dass die Kammerknechtschaft mit der Gewährleistung des Königsschutzes und der Abgabenpflicht der jüdischen Unterthanen genügend erklärt sei. Diese Begründung wäre gut, wenn nicht die schlechte Behandlung der Juden störend wäre und die obige These widerlegte. Als Bindeglied muss daher jenes Gesetz ein-

[1]) J. E. Scherer, die Rechtsverhältnisse der Juden in den deutsch-österreichischen Ländern (Leipzig 1901), Seite 144

[2]) Otto Stobbe, die Juden in Deutschland während des Mittelalters (Braunschweig 1866), Seite 12.

geschoben werden, welches traditionell die Könige und sonstigen Machthaber in stand setzte, die ihnen untergebenen Juden wie eine Sache zu behandeln. Dieses freie Verfügungsrecht mit allen seinen Consequenzen wurde seit dem dreizehnten Jahrhundert angewendet, wobei sich der einzelne König auf seinen Vorgänger berief.[1]) Seit Ludwig dem B. vorzüglich belehnte man Landesherren und Städte mit dem Rechte der Judenaufnahme und erteilte ihnen den Judenschutz.

Seit Karl IV. gelangte diese Praxis zu umfassender Bedeutung. Trotzdem aber hatte dies keine Besserung ihrer Lage zur Folge; denn es ist klar, dass die Juden hindurch vielleicht zwei Herren zu dienen hatten; denn die Könige fanden trotz der Uebertragung des Judenregals Anlässe genug, den Juden auch ihrerseits Lasten aufzuerlegen.[2]) Es entsteht nun die sehr wichtige Frage, welche Rechtsform die Verleihung [nicht etwa die Verpfändung] des Judenregals annahm, ob der Judenschutz souveränes Hoheitsrecht der Krone blieb, oder ob er den Fürsten und Städten als Patrimonialrecht belassen wurde. Diese Frage wurde in mir angeregt durch das eingehende Studium von Prozessakten, welche im Archive der jüdischen Gemeinde zu Harburg in Schwaben[3]) aufbewahrt sind. Insbesondere hängt von der Lösung dieser Frage die Beurteilung der reichsstädtischen Juden ein gut Teil ab und ist somit für unsere Untersuchung von weitgehender Bedeutung. Denn in der That sind Landesherren und Reichs-

[1]) Nach Scherer, Rechtsverhältnisse, Seite 85 ff.

[2]) ibidem, Seite 81.

[3]) Die Prozessakten umfassen einen lange Jahre andauernden Streit zwischen dem fürstlichen Hause Oettingen-Wallerstein und der Judengemeinde zu Harburg [wegen Gefällserhebungen]. Obzwar sich der ganze Streit im Anfange des neunzehnten Jahrhunderts abwickelt, so finden sich in den Akten doch Dokumente aus viel früherer Zeit, insbesondere werden Urkunden vom vierzehnten Jahrhundert ab eifrig besprochen, um die Entwickelungsgeschichte der Steuern zu erforschen und nachzuweisen.

städte in ihren Rechtsansprüchen gegenüber dem König auf die gleiche Stufe zu stellen und nur in wenigen Punkten sind diesbezüglich Differenzen zu erkennen. Gehen wir auf unsere Frage etwas näher ein!

Von den vielen Einzelheiten sei nur das Wichtigste hervorgehoben: „Wenngleich in den ältesten Zeiten nur die Kaiser das Recht gehabt haben, Juden ins deutsche Reich aufzunehmen, so ist es doch eine historisch bekannte Wahrheit, dass in späteren Zeiten nicht nur die Reichsstände das Recht der Judenschutzaufnahme ohne besondere kaiserliche Genehmigung ausübten, sondern dass dasselbe sogar dem landsässigen Adel vermöge hergebrachten Rechtes zustand. Danz in seinem Handbuche Bd. 7, 639 sagt: „Natur der Sache und Erfahrung älterer und neuerer Zeiten widerstreben der Meinung derjenigen Rechtsgelehrten, welche das Recht, den Judenschutz zu erteilen, zu den kgl. Regalien zählen. Viele Landsässige vom Adel befanden sich in dem unbestrittenen Rechte, Juden aufzunehmen und gewisse Abgaben dafür zu fordern. Jeder, der Privileg oder Herkommen dafür anzuführen vermöge, müsse bei seinem erworbenen Rechte geschützt werden.““ [1]) Hieraus ginge hervor, dass im Laufe der Zeiten das Reichsregiment an der Verleihung des Judenschutzes einbüsste; selbstredend würde nach dieser Auffassung ein einmal verliehenes Judenregal seinen souveränen Charakter verlieren und einfach patrimonial werden.

Gesetzt den Fall, dass in der frühesten Zeit der Judenschutz ein kgl. Regal war, so könne er doch durch

---

[1]) Handschriftl Prozessakten.

Mit innigem Danke erwähne ich die Bereitwilligkeit, mit welcher mir die Prozessakten, denen ich später eine eingehende Untersuchung widmen will, zur Verfügung gestellt wurden. Die vorliegende Arbeit konnte des abgegrenzten Rahmens wegen leider nur einen kleinen Teil des äusserst wertvollen Materials berücksichtigen. Der Dank gehört den Herren der israel. Cultusverwaltung Harburg: Meinem geliebten Vater Herrn Gerson Stein, sowie den Herren Josef Epstein, Julius Nebel, Moritz Nebel.

Dienstleistungen erworben werden. Nicht etwa als Privileg und Gnade sei eine solche Erwerbung aufzufassen, sondern als dauernder Besitz, mindestens aber als Unterpfand bis zur Wiederlösung von Verbindlichkeiten. Da es aber im Mittelalter oft an dieser Wiederlösung fehlt, so muss den Belehnten das Recht unangetastet bleiben. Dies wird in den Prozessakten von der Seite des fürstl. Hauses geltend gemacht und besonders an einer Urkunde vom Jahre 1342 argumentiert [ddo. Frankfurt, Mathäustag]. Von der Judengemeinde Harburg, beziehungsweise ihrem Vertreter, wird der historische Beweis in ganz anderer Richtung geführt. Aus der angezogenen Urkunde vom Jahre 1342 lasse sich nichts für ein patrimoniales Recht der Landesherren beweisen. „Durch die angebliche Verschreibung König Ludwigs vom St. Math.-Tage 1342 könnte höchstens bewiesen werden, dass das fürstliche Haus das Recht des Judenschutzes und der damit verbundenen Befugnis zur Belastung der in Schutz aufgenommenen Juden zum Teil titulo oneroso erworben habe, keineswegs aber, dass ihm solches als Patrimonialrecht verliehen worden sei. Dieses Recht war, da es zu den kaiserlichen Reservaten gehörte, unbezweifelt ein Hoheitsrecht.“ [Handschr. Prozessakten.]

Der letzteren Ansicht trat auch ein oberappelationsgerichtliches Erkenntnis bei: „Von den als allgemeine Beweismittel producierten Urkunden ist die Verschreibung des Kaisers Ludwig ddo. 1342 u. s. w. releviert; wenn auch der damalige Graf Ludwig von Oettingen auf onerose Art das Recht erwarb, in seinen Schlössern und Vesten Juden aufzunehmen und dieselben zu nützen, so folgt daraus nicht, dass ihm diese k. Verwilligung aus Rücksicht auf Guts- und Grundherrlichkeit zu teil ward; es ist sogar viel wahrscheinlicher, dass er solche als Hoheitsrecht erhielt. Denn der Kaiser nahm die Juden als Reichsoberhaupt auf; was er also von solchen Rechten an einzelne Reichsstände abtrat, das war kein Patrimonial-, sondern ein Hoheitsrecht . . . . .“ [1])

[1]) cfr. den Akt zum Streitfalle Deggingen.

Dieselben Principien sind auch auf unsere schwäbischen Reichsstädte anzuwenden; sobald ihnen der Judenschutz zugesichert ist mit all seinen Consequenzen und zulässigen Folgerungen, treten sie in den Genuss desselben ein. Der Souverän behält sich aber das Recht der Wiederlösung vor; der souveräne Charakter bleibt bestehen und wird nie patrimonial. Wir lassen zur Beleuchtung dieser Behauptung sofort ein Beispiel folgen. Sigmund verlängert im Jahre 1415 der Stadt Augsburg das Judenregal auf neue zwölf Jahre und verspricht, innerhalb dieser Zeit die Juden niemandem zu verpfänden.[1]) Sigmund bleibt auch seinem Versprechen treu; erst im Jahre 1429 überlässt er die kgl. Hälfte, sowie auch den goldenen Opferpfennig dem Grafen von Pappenheim.[2]) Wir sehen also, dass die Reichsstadt Augsburg auf die Gnade des Königs angewiesen war, der sein souveränes Hoheitsrecht nicht für immer, sondern nur auf Jahre hinaus preisgab. Der König ist der Herr der Juden; nur mit seiner Genehmigung dürfen von Landesherren oder Städten Hoheitsrechte ausgeübt werden. Dies aber kann nicht in Abrede gestellt werden, dass es sogar bei Verpfändung dem König mit den Juden erging wie mit der Wiedereinlösung von verpfändeten Sachen und Rechten. Da sich in der Kasse nie Geld fand, so blieben die Juden oft Jahrzehnte hindurch und noch länger im Steuerbezirk und Pfandbesitz der Landesherren und Städte; denn zumeist vergass man es, woher das Recht eigentlich stamme; ja man dachte niemals mehr an das gute Recht der Wiederlösung.[3]) Wenigstens unter Sigmund kann dies ziemlich häufig erwiesen werden; sehr oft musste er auf seine Rechte verzichten, da ihm die nötigen Geldmittel nicht zu Gebote

---

[1]) M. Wiener, Regesten zur Geschichte der Juden in Deutschland während des Mittelalters (Hannover 1862), I. Teil. S. 175, No. 490; cfr. Städtechronik. Bd. V, S. 372 ff.

[2]) Wiener, S. 190, No. 561.

[3]) Stobbe, S. 21.

standen und auch die reichlich zufliessenden Steuern nicht ausreichten, um alle Wege zu ebnen.[1])

Wir sind nun an der Steuerfrage angelangt und müssen zu erforschen suchen, wie sich Sigmund in diesem Punkte zu den schwäbischen Reichsstädten stellt. Der König war gewillt, die Städte in allen Teilen auf die Stufe der Herren zu erheben, um Landfriedenseinigungen durchzusetzen, deren Haupt er selbst werden wollte. Dabei galt es besonders die schwäbischen Städte zu berücksichtigen, die am mächtigsten in eine Einheit zusammengeschlossen waren; von ihnen konnte er sich am meisten versprechen. Von dieser Frage hängt mehr oder weniger die Erteilung von Privilegien an diese Städte ab, endlich auch die freiwillige und reichliche Uebertragung des Judenschutzes mit seinen Vorteilen. Ueberhaupt musste der König stets ein Gegengewicht gegenüber den Fürsten aufstellen, wollte er selbst nicht das Gleichgewicht verlieren. Dieser Punkt verdient unsere Beachtung und Aufmerksamkeit. Die Steuern, welche unter Sigmund von den Juden der Reichsstädte erhoben wurden, gliedern sich in zwei Hauptklassen, ordentliche und ausserordentliche Abgaben.

III. Ordentliche Steuern.

1. Der Opferpfennig.

Diese regelmässige Steuer leitet ihren Ursprung auf Ludwig den B. zurück, der sie im Jahre 1342 einführte.

Die Abgabe des „goldenen Opferpfennigs“[2]) bestand darin, dass alle Juden und Jüdinnen, die über zwölf Jahre alt waren, dem König alljährlich einen Gulden entrichteten.[3]) Auch

[1]) Das gesamte reiche Material, das uns für die Zeit Sigmunds vorliegt, ergibt nicht ein Beispiel für eine patrimoniale Verleihung des Judenschutzes an dienstbereite Fürsten oder Städte. Dass die zahlreichen Verpfändungen wieder eingelöst werden können, unterliegt keinem Zweifel und steht ausser Debatte.

[2]) Die Steuer war eine Kopfsteuer und sollte gewissermassen die Auslösung jeder einzelnen Person aus Knechtschaft darstellen.

[3]) cfr. Wiener, Reg. No. 136, 137. S. 44.

die Einführung des güldenen Pfennigs wurde mit der Verfügung Vespasians motiviert, wonach die frühere Abgabe an den Tempel zu Jerusalem — nunmehr an den Tempel des Jupiter Capitolinus zu Rom zu leisten wäre. Die deutschen Könige glaubten als Rechtsnachfolger der Römer diese Steuer für sich in Anspruch nehmen zu müssen, wie sie auch den Schutz der Juden – nach unserer früheren Ausführung – übernahmen. In lateinischen Urkunden wird der Opferpfennig mit dem Worte donatio bezeichnet, also als freiwilliges Geschenk aufgefasst. In einer jüdischen Quelle[1]) erscheint er unter dem Ausdrucke *aulim schel nitel*[2]) als *mass gomur schenausnim hajehudim* „Weihnachtssteuer: eine schwere Abgabe, welche die Juden zu leisten hatten." Daraus erhellt zur Genüge, dass man im Zeitalter Sigmunds die Steuer des güldenen Pfennigs bei den Juden missbilligte; nur im königlichen Schatzamt mochte man von einer donatio, einer freiwilligen Ehrung, sprechen.[3]) Der Unterschied beider Auffassungen liegt klar zu Tage und ist wichtig genug, um betont zu werden.[4]) Dass der zeitgenössische Jakob Weil gerade den Opferpfennig meint, dürfte niemand bezweifeln.

Ueber die Zahlung des Opferpfennigs der schwäbischen Juden haben wir einige Nachrichten, die uns näheren Auf-

---

[1]) Responsen des Jakob Weil, eine Primärquelle, der wir viele glaubwürdige Berichte über König Sigmund verdanken. Jakob Weil durchlebt das ganze Zeitalter Sigmunds und darüber hinaus. Näheres über ihn siehe später!

[2]) nitel = natale = Weihnachten.

[3]) Löwenstein, Geschichte der Juden am Bodensee (1879).

[4]) Die Abhandlung von Dietrich Kerler in Zeitschr. für die Geschichte der Juden in Deutschland, herausgegeben von Prof. Ludwig Geiger, Band III, S. 1 ist zu berichtigen. Kerler schreibt zur Stelle: „Die regelmässigen Steuern waren an sich damals so wenig als vordem oder nachher ungerecht und unbillig, und wurden gewiss nur dann als drückend empfunden, wenn königliche Willkür durch ungebührliche Vorausforderungen, zweifelhafte Vollmachten und sich kreuzende und widersprechende Anweisungen und Verpfändungen Unordnung und Verwirrung in den Zahlungen veranlasste."

schluss erteilen. Der reguläre Zahlungstermin fiel auf Weihnachten;[1]) doch scheinen die Juden nicht immer diesen Zeitpunkt eingehalten zu haben, da öfters von rückständigen Opferpfennigen die Rede ist.[2]) In sehr vielen Fällen wurde die Einkassierung dieser Abgabe gemeinsam mit dem Abholen der Judensteuer besorgt.[3]) Ungenau berichten in diesem Falle mitunter die Quellen von der halben Judensteuer und dem Opferpfennig, welche Martini fällig sind. Im allgemeinen hatte jede einzelne Person ihren Gulden zu entrichten; wir haben jedoch Traditionen, die eine Ausnahme dieser sonst strenge durchgeführten Regel bekunden. So zahlten z. B. seit 1429 die jüdischen Bewohner von Augsburg für $^1/_2$ Judensteuer und Opferpfennig zusammen jährlich die Aversalsumme von 200 Gulden; es kam dahin, dass die Steuer, von einzelnen gewissermassen abgewälzt, auf die Gesamtgemeinde übertragen wurde.[4]) Immerhin waren die Beträge, die durch den Opferpfennig in die Kasse des Königs oder der betreffenden Pfandherren flossen, reichlich genug, doch nicht so gewaltig, wie häufig angenommen wird.[5]) Es ist vielfach der Versuch gemacht worden, von den überlieferten Summen dieser Steuer aus — die Kopfzahl der jüdischen Einwohner zu reconstruieren. Dieses Experiment hilft nicht durchweg, da die Abgabe nicht mit dauernder Regelmässigkeit und Pünktlichkeit eingeliefert wurde.

2. Die Judensteuer.

Diese regelmässige Jahresabgabe war auch viel älteren Ursprungs. Im Zeitalter Sigmunds erhalten die Reichsstädte die eine Hälfte dieser Jahressteuer, während die

---

[1]) Altmann, Reg. No. 80, No. 402, No. 2707 u. s. w.

[2]) ibidem No. 80, No. 402, No. 686.

[3]) Altmann, Reg. No. 80 ff.

[4]) Wiener, Reg. S. 190, No. 562 aus Stetten I, 154. Vergleich mit Haupt Marschalk von Pappenheim.

[5]) Ueber den Opferpfennig vergl. auch Spiess, archival. Nebenarbeiten (Scherer).

andere an die Reichskammer zu leisten ist. In den Quellen begegnet uns für diese Steuer das Wort „concessio", da sie das Entgeld für das Wohnrecht in der betreffenden Herrschaft darstellen sollte. — Sigmund hatte sehr oft seine halbe Judensteuer gegen diese oder jene Dienstleistung verpfändet. So wissen wir z. B. in Bezug auf Nördlingen, dass die zweite Hälfte der Judensteuer bis zum Jahre 1437 von den Grafen zu Oettingen vereinnahmt wurde. Die Summe hiervon belief sich ziemlich hoch.[1]) Ebenso haben wir Kenntnis, dass in Augsburg[2]) die Steuer verpfändet worden, wie auch an anderen Orten. Der regelmässige Zahlungstermin ist Martini,[3]) etwas abweichend von früherer Zeit. Auch die Pünktlichkeit in der Einhaltung des Termins[4]) lässt bei dieser Steuer zuweilen zu wünschen übrig. Während der Opferpfennig fast immer durch Steuerboten abgeholt wurde, wird häufig die halbe Jahressteuer von der Stadt aus — der Reichskammer zugeführt. Man wird dies leicht erklärlich finden, wenn man bedenkt, dass die Stadt an der Jahressteuer selbst Interesse hat. Hin und wieder nehmen auch die königl. Steuereinnehmer die Beträge in Empfang, zusammen mit dem Opferpfennig. In verschiedenen Jahren differiert eben die diesbezügliche Prozedur; sie hängt vielmehr von der jeweiligen Lage der Dinge ab.

IV. Ausserordentliche Steuern.

Masslos und gewaltig waren die Ansprüche, welche Sigmund durch Erhebung ausserordentlicher Abgaben an die Steuerkraft der Juden stellte. Er lässt keinen Augen-

[1]) S. Müller, aus fünf Jahrhdt. Beiträge zur Gesch. der jüd. Gemeinden im Ries (Augsburg 1900), S. 31.

[2]) Wiener S. 190, No. 562.

[3]) Altmann, Reg. No. 687, No. 688 ff.

[4]) Obzwar der betreffende Zahltag ziemlich genau fixiert war, leisteten die Juden häufig keine pünktliche Folge. Dies lag nicht immer am Unvermögen zu zahlen; oft war der Widerstandstrieb gegenüber solch drückenden Abgaben schuld.

blick ungenützt vorübergehen, der für das Hervortreten mit neuen Forderungen günstig erscheint; bald ergreift er die eine, bald die andere Gelegenheit. Die Nachrichten hierüber fliessen reichlich und eröffnen uns einen hinreichenden Einblick in das Finanzwesen des Herrschers. Ein grosser Teil des Materials aus dem Oehringer Archiv ist in dem Aufsatze Kerlers in Ludwig Geigers Zeitschrift Band III [1]) niedergelegt. Die Abhandlung will aber alle Judengemeinden Deutschlands in ihr Bereich ziehen und hat darum für schwäbische Beziehungen nur einen kleineren Raum bewahrt. Ausserdem ist, wie bereits erwähnt, in den letzten Jahren viel neuer Stoff in den Archiven aufgefunden worden, den wir ebenfalls unserer Darstellung zu grunde legen werden. Sodann hat Kerler verschiedene Steuern: wie Bussgelder, Privilegiensummen und ähnliches entweder übergangen oder nur knapp gestreift.

Am 30. Januar 1412 teilt er dem ganzen Reiche mit,[2]) dass ihm nicht mehr als 13000 Gulden jährlichen Einkommens geblieben sei; die Schuld hieran trage die allgemeine Lage. Das war das erste Zeichen zu weiterem Vordringen, und bald folgte auch das Weitere. Sigmund schreibt am 13. August 1414 an Frankfurt,[3]) die dortigen Juden möchten wie die Juden am Bodensee ihre Gelder bezahlen; die Ausgaben seien sehr grosse. Am 27. August folgt ein zweites Schreiben, das noch eindringlicher mahnt . . . „und daz uns soliche steure werden solle, nemlich wann uns die judescheit an dem Bodmensee gesessen ire steure nu getan hat; . . . . . .“ [4]) Ebenso gedenkt er rühmend der schwäbischen Städte in einem Schreiben an die nord-

---

[1]) Zeitschr. für die Gesch. der Juden in Deutschland, Band III. (Braunschweig 1889.)

[2]) Kerler a. a. O. aus RTA. Bd. 7, 181—186 n°. 125.

[3]) Regest in Aschbach, Geschichte K. Sigmunds 2, 461, jedoch etwas ungenau. Die bessere Wiedergabe findet sich in Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz 1, 258 No. 467; (Aus Kerl. Seite 3).

[4]) J. Janssen, Frankfurts Reichscorrespondenz (Freib. 1863), No. 470.

deutschen Landesherren,[1]) den Erzbischof von Hamburg, die Bischöfe von Halberstadt, Naumburg, Hildesheim u. s. w.; er hebt hervor, dass ihm neben anderen auch die Judenschaft in Schwaben bereits den dritten Pfennig bezahlt habe.[2]) Er beansprucht diese Steuer in anbetracht der grossen Opfer, die er für die Herstellung der Kircheneinheit gebracht und noch zu leisten habe; diese Summen dienten „gemeinem nützen." Immerhin müssen damals der kgl. Kasse nicht unbedeutende Beträge von Schwaben her zugeflossen sein. Augsburg leistete das Gelübde, von seinen Juden 2800 fl. zu liefern, während Ulm 933 fl. 8 Hl. beitrug.[3]) In Nördlingen waren als Unterhändler der Ritter Herrmann Hirt von Sawelnheim[4]) [Salheim] und Haupt Marschalk zu Pappenheim thätig, die mit der Judenschaft eine Zahlung von 800 Gulden „getädingt" hatten. Der Rat war aber vermittelnd eingetreten, so dass die Summe auf $466^2/_3$ Gulden ermässigt wurde.[5]) Die nämliche Aufforderung zur Steuer war auch noch an andere schwäbische Reichsstädte und Territorien ergangen; man vergleiche hierüber Altmann,[6]) Reg. No. 1163! Die ganze Steuerfrage mit all ihren Einzelheiten gelangt auf dem Heilbronner Tage wiederholt zur Besprechung. Sigmund beweist bald seinen Dank für die ihm zugeströmten Geldmittel durch Erteilung von Privilegien, versteht es aber, mitten in die Freiheitsverkündigung eine neue Steuer zu stellen. Am 6. Juni 1415 erteilte er nämlich allen deutschen Juden einen Freibrief, der nach Regesta boica XII., 223 für die Juden in Nürnberg, Nördlingen, Windsheim und Weissenburg am 14. April 1416 in eigener Ausfertigung

---

[1]) Altmann, Reg. No. 1579. (1415 April 7.)

[2]) Ueber den dritten Pfennig siehe später!

[3]) Deutsche Städtechroniken V. 373 nt. 1. (Kerler S. 4.)

[4]) RTA 7, 203 Z. 23 bringen unrichtig Seinsheim. (Müller.)

[5]) Müller, Aus fünf Jahrhunderten, S. 38.

[6]) Altmann, Regesten No. 1163 [Regesta imperii XI.]

überreicht wurde.[1])[2]) Wir geben kurz den Inhalt der betreffenden Paragraphen wieder,[3]) indem wir uns an Nübling, die Judengemeinden des Mittelalters, S. 451 ff.[4]) anschliessen. Nach den üblichen einleitenden Formeln folgen die Diktate der Paragraphen in bekannter Anordnung:

I. Niemandem dürfe es eingeräumt werden, eine Beede oder Steuer ausser der jährlichen Judenabgabe gegen den Willen der Gemeinde zu fordern.

II. Schuldentilgungen oder Stundungen sind zu unterlassen; nicht einmal dem König steht dies Recht zu.[5])

III. Der Jude soll nach dem Rechte seiner Stadt vor die zuständige Gerichtsstätte geladen werden, nicht aber vor ein königliches Hofgericht.

IV. Von einem Juden darf kein höherer Zoll genommen werden als von einem Christen.

V. Im Kriegsfalle zwischen Landesherren und Städten dürfen die Juden dortselbst nicht als Pfänder benützt werden, da sie in des Königs und des Reiches Kammer gehören.

VI. Sollte selbst der König oder das Reich mit Pfändung angegriffen werden, so müssen die Juden dennoch geschont bleiben.

---

[1]) Müller, S. 39.

[2]) In den Regesten von Wiener finde ich die Notiz über dieses Privileg als Regest ohne Quellenangabe und mit unrichtigem Datum, nämlich 1416. Apr. 4.

[3]) Die einzelnen Artikel gehen mit einzelnen Abweichungen auf ältere Erlasse der Vorgänger zurück, obzwar Sigmund in Erteilung neuer Privilegien ein erfinderischer Mensch war. Bei allen Freibriefen müssen wir die Geldnot des Königs und des Reiches in Betracht ziehen; wir würden entschieden zu unrichtigen Resultaten kommen, wenn wir dies der landesväterlichen Huld Sigmunds zuschreiben würden.

[4]) Nübling, aus Altmann und Bernheim: Ausgew. Urkd. zur Erl. der Verf.-Gesch. im M.-A.

[5]) Man denke an die grosse Judenschuldentilgung unter Wenzel vom Jahre 1390, die Nübling noch zu rechtfertigen und entschuldigen weiss.

VII. Die Juden dürfen in den Landesherrschaften oder Städten, wo sie immer wohnen, an Mietszinsen nicht gesteigert werden.

VIII. Die übernommenen Ausleihevorschriften in Bezug auf die Kapitalien der Juden bleiben bestehen.

IX. Diejenigen Reichsfürsten und Städte, welche zum Schaden der Reichskammer ihre Juden vertrieben haben, dürfen und sollen künftighin wieder Juden in ihr Gebiet aufnehmen.

X. Das Reich kann nur jene Judengefälle einem andern verpfänden, welche unbedingt geleistet werden müssen.

XI. Zwangstaufen an Kindern, die noch nicht „zwischen übel oder gut unterscheiden können", sind verboten.

XII. Der König ernennt die Richter der Jüdischheit und schirmt die Rechte und Freiheiten dieser Beamten. Sie urteilen bis auf Widerruf nach des Reichshofgerichtes Recht.

XIII. Für Erfüllung dieser Privilegien haben die Juden jedes Jahr zehn Prozent von ihrer fahrenden Habe zu bezahlen; ausgenommen ist nur Hausrat, Kleidung und anderes Notwendige. Als Zahlungstermin für die eine Hälfte dieses Zehnten wird der Walpurgitag — d. i. der 1. Mai —, für die zweite Hälfte Michaelis — d. i. der 29. September — festgesetzt. Sollten diese Zeitpunkte, beziehungsweise Zahlungen, verabsäumt werden, so hätten die Juden den Verlust der königl. Huld zu gewärtigen.

XIV. Vollstreckungsbefehl obiger Bestimmungen; er ist gerichtet an alle Landesherren und in Frage kommenden Beamte des Reiches. Wer die Ausführung verletze, falle in die schwere Ungnade des Reichs und ziehe sich eine Strafe von fünfzig Mark lötigen Goldes zu. —

Wir sehen also klar und deutlich, dass diese Erlasse auf neue schwere Gelderpressung abzielen. Der Absatz XIII verrät uns das Motiv des Gesetzes und den eigentlichen Zusammenhang der Dinge und Absichten. Wir müssen noch viel schärfer urteilen, da es sich um ein dunkles Vor-

gehen handelt; denn unter Vorgabe eines weitgehenden, sehr nützlichen Privilegs wird hier eine empfindliche Steuer, eine äusserst schwer lastende Abgabe verhängt.

Bald waren auch die doppelt strömenden Summen aufgebraucht; denn die Kosten und der Gebrauch des Konstanzer Konzils[1]) waren unerschwingbar. Die kleine Bodenseestadt war damals gleichsam die Metropole der Christenheit. Noch einmal vereinigte hier die mittelalterliche Kirche ihre mächtigsten Vertreter, die Potentaten irdischer Grösse und die Celebritäten der Wissenschaft. Nie zuvor war eine solche stattliche Kirchenversammlung zu stande gekommen; es war in der That ein grossartiges Ereignis in jener traurig bewegten Zeit; aller Augen wandten sich damals nach Konstanz.[2])

Die Kosten des Konzils wuchsen von Tag zu Tag; zur Bestreitung eines so grossen Aufwandes waren denn doch die Mittel des Reiches zu gering. Darum galt es eine neue Steuer zu erfinden, um die gegenwärtige Lage zu retten. Sigmund wusste alsbald Bescheid und trat auch sofort mit einer neuen Forderung hervor. Diesmal deckt er sich hinter den neu ernannten Herrscher der Christenheit, Papst Martin V.[3]) Der König gründet nämlich seine An-

[1]) Löwenstein, Die Juden am Bodensee, Anhang Seite 121, teilt mit: „Das Konstanzer Konzil wird auch in einer jüdischen Quelle, und zwar in einer Maharil-Handschrift unter dem Kapitel Hussiten: „*gilgul benei chuschim*" erwähnt. [Seite 107 des Manuscripts bei Merzbach.] Eine ähnliche Notiz wird in etwas veränderter Form von Luzatto im Halichoth Kedem [ed. Pollack] Seite 79 mitgeteilt." —

[2]) Die Bezeichnung Kostnitz ist tschechischen Ursprungs und ist besonders seit den Zeiten des bekannten Hus üblich geworden; die hebr. Quellen bedienen sich mit Vorliebe dieser tschechischen Form. cfr. Zemach David, II. Teil sub anno 1414.

[3]) Am 11. November 1417 wurde der Kardinal Otto Colonna zum Papste gewählt; er nannte sich Martin V. Die Chronisten berichten uns, dass er von der Judenschaft zu Konstanz in feierlichem Empfange begrüsst worden sei Wir folgen in der Schilderung zunächst Ulrich von Richental; wir werden aber nicht alles, was er bietet, sofort hinnehmen. Denn in Erzählungen übertreibt mancher und urteilt oft nach blossem

sprüche auf seine Arbeiten, welche ihm die Erwirkung der Judenprivilegien von Martin V. verursachte. Das königliche Mandat ist datiert vom 4 Februar 1418; es gilt nicht den schwäbischen Reichsstädten allein, sondern allen Juden des ganzen Reiches. Als Steuereinnehmer fungieren Konrad von Weinsberg und die ernannten Juden: Joseph von Schlettstadt, Rabbi Lazarus Isaak und Lew aus Konstanz, an welche [bei Androhung der Acht] die bezeichneten Summen abgeliefert werden müssen. [S. Anmerk.][1])

Gutdünken, manches durch seine lebhafte Phantasie ergänzend. Richental überliefert: Die Juden überreichten dem Papste die Thorarollen auf einem rot sammtenen Kissen; die Träger trugen samt ihrem Gefolge Gebetmäntel und schritten unter einem goldgestickten Baldachin. Der Papst empfing aber die heiligen Bücher nicht, während sie Sigmund aufnahm mit den Worten: moyses gebot sind gut und recht, aber sy wolten sy nit verston noch recht halten. Dann kehrte sich auch der Papst zu den Juden und redete sie an: omnipotens deus auferat velamen ab oculis vestris, ut possitis videre lumen eterne vite und segnot sy und sprach: in nomine patris et filii spiritus sancti und rait von dannen" etc. Soweit sind wir zum grossen Teile Löwenstein gefolgt.

Eine andere Notiz findet sich in v. d. Hardt, Concilium Constantiense Nach dieser Mitteilung nahm der Papst die Thorarolle an und sprach bei der Rückgabe: „Legem habetis; sed non intellegitis. Ecce vetera recesserunt; nova sunt omnia." — Ganz bekannt klingt dortselbst eine andere Tradition [Dacherius]: Papam recusasse volumen oblatum. Caesarem autem prehendisse: „Qui, Mosis, inquit, leges iustae et bonae, ne quisquam nostrum eas repudiat. Vos autem nullam illarum servatis, ut decet". . . Papam dein Martinum ad illos conversum dixisse: Omnipotens deus avertat velamen ab oculis vestris, et faciat vos inspicere lumen aeternae vitae." Hac benedictionis formula addita: In nomine Patris et Filii et Spiritus S. Amen. Diese letzte Version deckt sich mit dem Berichte Ulrich Richentals und ist aller Wahrscheinlichkeit nach nichts anderes als eine lateinische Uebertragung der erwähnten Worte Richentals, der Augenzeuge gewesen. Wir wissen ja von ihm, dass er z. B. im Auftrage des Rates eine Liste der ankommenden Fremden zu führen hatte. Wie dem auch sei, im ganzen genügen uns die Schilderungen; denn wir erhalten immerhin ein anschauliches Bild des Vorganges.

[1]) Hansselmann, vertheid. Landeshoh. Beilg. 86 ff. (Kerler Seite 8). Vergl. die beiden Regesten hierüber in Altmann No. 2881 und 2882

Die Urkunde ist auch in lateinischer Ausfertigung mit kleiner Variante erhalten. Der Inhalt mag in obiger Kürze für unsere Zwecke genügen. —

Die Urkunde des Papstes Martin V. trägt das Datum 12. Februar 1418 und ist uns wortgetreu überliefert. Wir schliessen uns in der Inhaltsangabe an M. Stern,[1]) Urkundl. Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden, Kiel 1893, an. Dortselbst ist alles Nähere über Fundort und Literatur zu unserer Urkunde zu ersehen . . . . Hinc est quod nos, consideratione carissimi filii nostri Sigismundi regis Romanorum illustris nobis super hoc humiliter supplicantis vestris supplicationibus inclinati, omnia privilegia tam spirituales quam temporales gratias continentia per quoscunque Romanos pontifices, praedecessores nostros, tempore unionis sanctae matris ecclesiae concessa vobis ac etiam nonnullos articulos certas immunitates et gratias continentes per dilectum filium Lodovicum Alamandi decretorum doctorem, custodem Lugdunensem, vicecamerarium nostrum suis litteris declarandos, quorumcunque tenorum existant, auctoritate apostolica tenore praesentium confirmamus et praesentis scripti patrocinio communimus. . . . . Mit diesem Decret bestätigt der Papst allen Juden in Deutschland und Savoyen die Privilegien früherer Päpste, ebenso einige Artikel und Verordnungen, welche den Juden der päpstliche Vicekämmerer Ludwig Alamandi erklärt.

Wir lassen einen kurzen Auszug dieser Erläuterung vom 22. Februar 1418 folgen, weil manches wichtig erscheint für Klarlegung der damaligen gesellschaftlichen Stellung der Juden.

Wir beziehen uns wiederum auf Stern, der die Erläuterung in lateinischem Texte bringt, und zwar aus dem päpstlichen Geheimarchive zu Rom.

---

mit Angabe des Fundortes der treffenden Urkunden und kleinen Varianten.

[1]) Moritz Stern, Urkundl. Beiträge über die Stellung der Päpste zu den Juden (Kiel 1893), Seite 22 ff.

I. In Alamannien oder Germanien darf kein geistlicher Richter einen Juden oder eine Jüdin vor sich laden; nur jene Fälle sind gestattet, die im Decrete besonders ausgenommen werden, z. B. wenn es sich direkt um die katholische Kirche handelt und dergleichen.

II. Wenn ein Jude von einem Christen ein Haus mietet, so darf dieser letztere von keinem geistlichen Richter in dieser Sache vorgeladen werden

III. In dem Tragen der Judenabzeichen solle man dem Brauche des betreffenden Wohnortes Rechnung tragen.

IV. In Beobachtung ihrer Gesetze, in Bezug auf ihre Synagogen, Feste, Häuser, Bücher, Friedhöfe sollen die Juden von niemandem belästigt werden, solange sie die von den Päpsten vorgeschriebene Grenze nicht überschreiten.

V. Ein Jude unter zwölf Jahren darf gegen seinen und seiner Eltern Willen nicht zur Taufe gezwungen werden, beziehungsweise zur Annahme des katholischen Glaubens.

Dies ist in der Hauptsache Inhalt der Erläuterung; diese selbst ist von hohem Pathos getragen, ausgestattet mit den üblichen Redewendungen und dem Wortschwalle des damaligen Kanzleistils.

König Sigmund bekräftigte seinerseits dies alles durch einen Befehl vom 26. Februar 1418; niemand im Reiche dürfe die Juden im Genusse der päpstlichen Freiheiten stören.[1]) Konrad von Weinsberg leitete die Einkassierung der Steuer, zu der jeder Jude den 30. Pfennig seiner Habe beisteuern sollte. Konrad sendet seine Vertreter in die einzelnen Steuerbezirke; er selbst übernimmt mit einem Juden die schwäbischen Städte und noch andere Districte. Am 6. März traf der Weinsberger mit den Juden von Ulm, Augsburg, Biberach, Nördlingen, Bopfingen, Giengen, Mem-

[1]) Altmann, Reg. No. 3015; Wiener, Reg. S. 181 No. 513; Löwenstein, Die Juden am Bodensee, bringt im Anhange S. 124 den Wortlaut des Erlasses nach der Urkunde im Stadtarchive zu Konstanz No. 2277.

mingen, Esslingen, Reutlingen, Ehingen, Rotenburg a./N., Horb, Villingen, Blaubeuern, den Landen der Grafen von Wirtenberg und Günzburg das Abkommen, dass sie vor Pfingsten 1418 nach Konstanz 600 Gulden zahlen sollten.[1]) Die Juden zu Konstanz, Ueberlingen, Ravensburg und St. Gallen leisteten als Bullensteuer zusammen fünf hundert Gulden.[2]) Die Steuereinnehmer konnten trotz ihrer königlichen Machtbefugnis nicht überall ihren Willen durchsetzen, sondern mussten sich mit Abfindungssummen begnügen. Die Juden leisteten nicht immer sofort Folge,[3]) sondern säumten zuweilen mit der Abtragung der geforderten Gelder. Wir werden hierauf noch später zurückkommen müssen gelegentlich der Darstellung des Abschnittes „Steuereinnehmer." Dies sind der Hauptsache nach die Abgaben, welche der König erzielte durch Arbeiten für „gemeinen nützen" und durch Erteilung von Freiheitsbriefen an grössere Städtegruppen oder an das ganze Reich.

Wir haben nun auch jene Gelder zu behandeln, die ihm von Privaten zuflossen; denn auch an solche wurden Freibriefe von grösserer oder minderwertiger Bedeutung ausgegeben; natürlich kommen für uns hauptsächlich wieder die schwäbischen Reichsstädte in Betracht.

Am 7. September 1413 verleiht Sigmund den Juden Samuel zu Lindau, dessen Weibe Gutta,[4]) ihren Kindern, den Juden Moses Islin und Leo zu Lindau, Salman[5]) zu Ravensburg, Liebermann und Anselm zu Ueberlingen, welche sich „als wir iz in der stat ze Kure und in dem land zu

---

[1]) S. Kerler a. a. O.

[2]) Stern, Ueberlingen; Nachträge. (Frankf. a./M. 1890.)

[3]) Dies ist immerhin als Zeichen der Schwäche der Centralgewalt, der Regierung, aufzufassen, die ihren Befehlen keinen kräftigeren Nachdruck zu verschaffen weiss.

[4]) Gutta in hebr. Quellen = *guta,* Koseform = *gutlin.*

[5]) Salman nicht immer von *schlomoh* [Salomo] abzuleiten; manchmal identisch mit dem mhd. *salman:* Vormund, Beschützer, besonders wenn noch ein anderer Name zu Salman tritt. (Salfeld, Martyrol. (Berlin 1898), S. 397 ff.)

Curwalhen unser und des richs sachen und notdurft gen Lamparten mit merklichem gelte und cösten zu bestellen gewest sin, underteniklich und williklich erboten und mit den Werken bewiset haben" folgende Freiheiten:

I. Sie sollen im Reichsschutze stehen und überall des Reiches Frieden und Geleit haben.

II. Sie haben keinen goldenen Opferpfennig und keine halbe Judensteuer mehr zu entrichten.

III. Sie brauchen überhaupt keine den Juden aufzuerlegende Abgabe bezahlen.

IV. Nur in den Städten, woselbst sie wohnen, sollen sie zu Gericht stehen.

V. Sie dürfen von keinem Judenmeister mit dem „jüdischen" Banne belegt werden.

Der Schutz dieser Privilegien wird dem Landvogt von Schwaben, sowie den Städten in Schwaben und am Bodensee übertragen.

Diese ganze ausführliche Mitteilung über die Form und Handhabung dieses Freibriefes verdanken wir den Regesten Altmanns — No 721. Diese Notiz hat Altmann aus den Reichsregistraturbüchern Sigmunds im Wiener Haus- und Staatsarchive [RR. E. 62. v.] geschöpft.[1]) Desgleichen stammt aus diesem Regestenwerke die folgende Mitteilung: Sigmund nimmt am 15. September 1413 Konstanz zu Liebe — diese Stadt hatte nämlich im Appenzeller Kriege viel erduldet — die dortigen Juden Isaak Hyel Gottlieb Salman Lazarus Gutlen Löwe Abraham Samuel Kirsmann Aaron, die Jüdin Rösel und deren Familien, welche sich „iz in unsern und des richs diensten undertenikclichen bewiset haben", in den Reichsschutz, befreit sie auf zwölf Jahre vom goldenen Opferpfennig und der halben Judensteuer, — jedoch unbeschadet der Rechte der Stadt Konstanz; im übrigen gelten dann die weiteren Bestimmungen des vorhin erwähnten Freibriefes.[2])

---

[1]) Altmann, Regesten No. 721. [R R. E. 62 v.]

[2]) Altmann, Reg. [R R E. 62 v und 63 r] No. 736.

Ein ähnlicher Privilegienbrief wird im Jahre 1433/34 einem Augsburger Juden erteilt, namens Vivelmann. (Altmann, Regesten No. 9928.) [R R. K. 143 r.[1]]

Diese Beispiele mögen genügen, um zu ersehen, dass Sigmund auch von Privatpersonen häufig Geldzuschüsse erhielt. Dazu mag noch die Gebühr für Ausstellung des Schutzbriefes gekommen sein, vielleicht auch für Verlängerung und Ausdehnung desselben. Wenn wir auch hiefür keine direkten Belege anzuführen vermögen, so sind wir doch zu diesem Schlusse berechtigt. Denn bereits Wenzel und Ruprecht übten diese Praxis [vgl. Stern, König Ruprecht von der Pfalz in seinen Beziehungen zu den Juden]; wer wird nun glauben, dass König Sigmund eine einzige Einnahmequelle verstopfte, die seine Vorgänger gegraben? Dass er die gesamte Prozedur des Kanzleiwesens seiner Vorfahren gekannt hat, unterliegt keinem Zweifel. Soweit von den Privilegienabgaben.

Hussitensteuer.

Die Bemühungen und Anstrengungen des Königs um die Herstellung und Festigung der Kirche auf dem Konzil zu Kostnitz hatten ein entsetzliches Nachspiel. Die Hussitenkriege brachen los zum Verderben fürs deutche Reich, für seine besten Kräfte. Die erste Heerfahrt der Deutschen, zu welcher Papst Martin begeistert aufgefordert hatte, nahm einen unglücklichen Ausgang durch eine Niederlage vor Prag am 14. Juli 1420; der zweite Feldzug im Sommer 1421 schloss mit einer Flucht vor Ziska, der Saaz entsetzte.

Jetzt musste der König wohl oder übel die Hilfe der deutschen Reichsstände erflehen. Im Sommer des Jahres 1422 versammelte sich nun auf die Einladung des Königs hin eine stattliche Anzahl derselben zu Nürnberg. Dort setzte Sigmund mit den Fürsten, obzwar die Städte anfangs energischen Widerspruch einlegten, eine allgemeine Besteuerung fest.[2]) Am 14. August gab er dem Pfalzgraten

[1]) Altmann, Regesten No. 9928 [R R. K. 143 v].

[2]) RTA 8, 146, 11 ff. (Kerler a. a. O. S, 107.)

Johann von Neumarkt Befehl, die Juden in den Reichsstädten Nürnberg, Regensburg, Rotenburg a/T., Nördlingen, Weissenburg und Schwäbisch - Hall mit einer Kriegssteuer zu belegen, über deren Höhe nichts bekannt ist. Dagegen wissen wir, dass die in Schwaben, um den Bodensee, unter den deutschen Eidgenossen, im Elsass und an beiden Rheinufern hinab bis vor Köln von all ihrem Gut an Markgraf Bernhard I. von Baden den dritten Pfennig abliefern sollten.[1]) — Mit Augsburg aber hatte es eine sonderbare Bewandtnis, da es sofort den Forderungen Schwierigkeiten entgegensetzte; auch andere Städte hatten ein gleiches Unterfangen vorbereitet. Die Vertreter der Stadt Augsburg beriefen sich auf das vom Könige selbst verliehene Privileg vom Jahre 1415; hiernach seien die Freiheitsrechte der Stadt derart, dass von den Juden keine ausserordentliche Steuer erhoben werden dürfe.[2]) Die Juden zu Augsburg aber unterhandelten alsbald mit Johann von Neumarkt und erreichten seine Zufriedenheit.[3]) Andere schwäbische Städte unterhandelten gleichfalls mit den königlichen Steuerboten. Ebenfalls für die Hussitenkriege beschloss man 1427 zu Frankfurt eine allgemeine Steuer; jeder einzelne Jude sollte einen Gulden entrichten, ebenso jede Jüdin, wobei auf das Lebensalter keine Rücksicht genommen wurde; die Christen kamen mit einer Behandlung davon, welche ungleich glimpflicher war. Man wird sehr leicht begreifen, dass die Juden auch diesem Steuergesetze wenig Sympathie entgegenbrachten; denn es war nur eine neue Documentierung des längst bestehenden Ausbeutungssystems. Aber alle Mittel, welche zuströmten, konnten nicht retten; schuld war die Uneinigkeit der Reichsstände, die fehlerhafte militärische Organisation und die längst ver-

[1]) Kerler a. a. O. Seite 108.

[2]) Städtechronik. Bd. V, Seite 273 ff: Die Stadt berief sich auf die „Freiheiten und Briefe, welche die Juden, die bei uns häwslichen gesessen und unser burger sind“ auf etliche Jahre „der noch ein tail vorhanden sint“, gegen jeden Anspruch Fremder schützten.

[3]) Kerler a. a. O. 110.

altete Kampfesweise der Ritter. Die Juden selbst hatten während dieser Kriege viel Unglück zu erdulden.[1])

Die Krönungssteuer.

Ludwig der Bayer hatte den Grundsatz aufgestellt, dass Leib und Gut der Juden dem Herrscher verfallen sei; daher könne dieser mit den Juden nach Willkür schalten und walten. An mangelhaften Begründungen zum Beweise dieser Theorie fehlte es nicht; am beliebtesten war, wie bereits früher erwähnt, die Zurückleitung auf römische Rechtsansprüche und Rechtsverhältnisse. Der König, so hiess es im Zeitalter Ludwig des Bayern, dürfe zur Zeit seiner Krönung alle Juden vernichten; nur einige wenige seien „zu einer Gedächtnus" zu erhalten; die Juden aber könnten mit dem dritten Teile ihrer Habe ihr Leben auslösen. Dieser Anschauung huldigte Sigmund auch gelegentlich seiner Kaiserkrönung im Jahre 1433; wie weit er dazu berechtigt gewesen oder nicht, ist leicht zu entscheiden.

Man wird aber vielleicht ein zu hartes Urteil über ihn fällen, wenn man den folgenden Punkt bei Seite lässt: Im Mittelalter war allgemein die Auffassung vertreten, dass der Jude in rechtlicher Beziehung einer Sache gleich zu achten sei. Dies mag einigermassen unser Urteil über Sigmund mildern, aber sein Vorgehen kann man unmöglich rechtfertigen. — In Hansselmann weiter erläuterte . . . Landeshoheit . . . Beyl. XXII. S. 89 ff. findet sich die Wiedergabe der Bevollmächtigung, welche den Konrad von Weinsberg mit wichtigen Befugnissen in Bezug auf die Krönungssteuer ausstattet. Er hat das Recht der Generaleinkassierung, der Ernennung von Steuerboten, der Ein- und Absetzung der Rabbinatsbeamten und dergleichen. — Konrad war längst erprobt; auf ihn mochte sich der König ohne weiteres in diesen Dingen verlassen. Alsbald wendet sich Sigmund

[1]) Eine treffliche Quelle für die Leiden der Juden im Hussitenkriege ist beispielsweise ein Bruchstück aus Iggereth Schedal II [Samuel David Luzatto] (Brann, Geschichte der Juden in Schlesien III (Breslau 1901) Seite 97).

an die Juden der betreffenden Gebiete, mitunter erzielte er Erfolge genug. Im Burggrafentum Nürnberg, der Grafschaft Oettingen, der Herrschaft Heydeck und den Städten Bopfingen und Dinkelsbühl hatte Martin von Eyb die Gelder in Empfang zu nehmen.[1]) Die Summe der Judengelder in der Grafschaft Oettingen, der Stadt Augsburg, Ulm, Werd, Reutlingen, Gmünd war vorher schon dem königlichen Hofmeister, Grafen Ludwig zu Oettingen, zugeteilt worden. Die Judenschaft von Nördlingen sollte an Haupt Marschalk von Pappenheim zahlen. Reutlingen und Gmünd leisteten zusammen 600 fl., Augsburg und Werd 1500 Gld., Ulm 400 Gld.[2]) Das Schlimme der Steuer lag nicht etwa in der gegenwärtigen Leistung — denn dies konnte unter Umständen leicht verschmerzt werden; sondern dies war das Schlimme, dass die Nachfolger Sigmunds den Präzedenzfall ausbeuteten.

Straf- und Bussgelder.

Diese Summen bilden eine erhebliche Einnahmequelle und müssen demgemäss bei einer Darstellung des Finanzwesens gebührend berücksichtigt werden. Zum ersten Male finden wir die Bezahlung der Straf- und Bussgelder unter Ludwig dem B.[3]) Einen weit ausgiebigeren Gebrauch machte Karl IV. Mit der Uebertragung des Judenschutzes an Landesherrn und Städte gab der Herrscher dieses Regal an die Belehnten, wenigstens in vielen Fällen.[4]) Wenzel und Ruprecht standen in dieser Beziehung hinter ihren Vorgängern nicht zurück. Unter dem letzteren hatte der zum obersten Hochmeister ernannte Israel die Erhebung der Geldbussen bewerkstelligen zu lassen.[5])

Sigmund zog gleichfalls aus dem Handeln seiner Vor-

[1]) Aus Kerler a. a. O. Seite 114 ff.

[2]) Kerler a. a. O. Beilage II.

[3]) Stern, Ruprecht, Seite XXXV.

[4]) Wiener, Regesten Seite 128, No. 192.

[5]) = Reichsjudenmeister. Ueber Israel vergleiche die treffliche Forschung von Stern, Ruprecht, Seite XLVIII—LVIII.

gänger die nötigen Schlüsse. So bekennt Sigmund z. B. am 29. Mai 1417 von dem Juden Lewen Colner, dem er befohlen hatte, den zehnten Pfennig und alle Strafgelder im Reiche einzuziehen, als Resultat der letzten zwei Jahre $9612^1/_2$ rheinische Gulden erhalten zu haben; für die ihm schuldende Zehrung [6 Pferde] im Betrage von 1500 Gulden, für ihm ausserdem schuldige 400 Gulden und dergleichen mehr soll Colner von seinen Einnahmen 2500 rheinische Gulden abziehen.[1]) Ueber die Grenzen der städtischen Gerichtsbarkeit in Schwaben und des Eingreifens der Reichsgewalt werden wir noch ausführlicher unter dem Abschnitte „Rechtspflege" zu sprechen haben; hier sei nur darauf hingewiesen. — Die Reichsregierung behielt sich gewisse Vorrechte übrig, die ihr häufig den Anspruch auf Straf- und Bussgelder sicherten; Sigismund verstand es sehr wohl, dies durchzusetzen.

Steuereinnehmer und Oberrabbinat.

Der Generalagent in Steuersachen ist unter Sigmund: Konrad von Weinsberg, der Reichserbunterkämmerer. Am 6. Februar 1415 bestätigt ihm der König alle Privilegien, Herrlichkeiten, Gnaden, Reichspfandschaften [in den Reichsstädten Hall und Weinsberg u. s. w.], die Pfandschaft der Judensteuern in den Reichsstädten der Niedern Landvogtei zu Schwaben.[2]) Am 23. Juni 1415 ergeht an Konrad der Befehl, die alte und neue Judensteuer im Reiche einzukassieren.[3]) Doch sehr bald werden die Befugnisse Konrads geschmälert; am 22. Juli bevollmächtigte der König den Burggrafen Friedrich VI. von Nürnberg zur Einkassierung aller Steuern in den norddeutschen Gebieten; beigefügt wurde die Bestimmung, dass alle früheren Anordnungen damit aufgehoben seien.[4])

---

[1]) Altmann, Regesten No. 2353. Vgl. später, „Oberrabbi".
[2]) Altmann, Regesten No. 1433.
[3]) Altmann, Regesten No. 1784.
[4]) Monumenta Zollerana 7, 321 ff. (Kerler a. a. O. S. 6).

Weitere Befehle zur gemeinsamen Steuerkassierung erhielten der Markgraf Friedrich von Brandenburg und Konrad von Weinsberg am 9. Februar 1418; am gleichen Tage der Burggraf Johann von Nürnberg und Konrad.[1]) Man vergleiche in Bezug auf letztere den Erlass vom 14. Februar 1418 an alle Reichsunterthanen.[2])

Die Ausfertigungen der Vollmachten und der kgl. Befehle liessen oft zu wünschen übrig, da der Wirkungskreis des betreffenden Steuerbeamten nicht genau abgegrenzt war. So wissen wir z. B., dass es zwischen dem Weinsberger und dem Burggrafen zu lange andauernden Streitigkeiten kam, in denen Sigmund den Schiedsrichter machen musste.[3]) Erst nach dem Tode des Burggrafen Johann ging die endgiltige Vollmacht durch Dekret vom 4. October 1421 auf Konrad von Weinsberg über.[4])

Alle gesammelten Gelder gingen durch seine Hände; die gesamte Organisation ward ihm anvertraut.[5]) Sigmund setzte in ihn ein grosses Vertrauen, das er auch zu rechtfertigen wusste So weist ihn z. B. der König am 6. Mai 1434 an, vom Judengelde seine in Basel um 6100 Gulden verpfändeten Kostbarkeiten, vor allem seine Krone, wieder auszulösen.[6]) Wenn wir ihn richtig beurteilen wollen, so müssen wir seine gesamte Arbeit im Dienste des Königs beobachten; wir müssen ihm sicherlich zuerkennen, dass er ein Finanzgenie gewesen ist. Allerdings wandte er oft Mittel an, die verwerflich waren.

Eine wichtige, wenn auch minder bedeutende Stellung als Weinsberg nahm der kgl. Protonotar Johann Kirchheim in Finanzdingen ein. Seine Hauptwirksamkeit im Kassa-

---

[1]) Altmann, Regesten No 2886, No. 2887.
[2]) Altmann, Regesten No. 2899.
[3]) Neue Beyträge . . . . S. 9. (Kerler a. a O. 7.)
[4]) Altmann, Regesten No. 4635, No. 4637.
[5]) Hansselmann weiter erläut. . . . Landeshoheit Beyl. XXII, S. 89—90. (Kerler a. a. O.)
[6]) Altmann, Regesten No. 10372

wesen fällt in das Jahr 1413.[1]) Als Kirchheims Bote durchzog 1414 Konrad mit dem Hebysen die schwäbischen Lande, wobei er auch dem Nördlinger Rate sein Creditiv überreichte.[2]) Kirchheim kassiert im wesentlichen nur die regelmässigen Steuergefälle – Opferpfennig und halbe Judensteuer — ein.

Von der Steuerthätigkeit des Hirt von Saulheim[3]) und des Erkinger von Seinsheim[4]) ist nichts Besonderes zu sagen; von Haupt Marschalk von Pappenheim haben wir bereits früher des öfteren gesprochen. Aus den einzelnen Nachrichten lernen wir als Steuerboten kennen: Wiglois Schenk von Geiern, Pfarrer Meinwart von Baldersheim, Sifrid von Gossheim, Stephan von Leuzenbronn, Gottlieb von Konstanz, Johann Stopel.

Sigismund sah es gerne, wenn Juden seine Steuereinnehmer waren. Diese kannten nämlich die Vermögensverhältnisse ihrer Glaubensbrüder viel genauer und wussten demgemäss, wo sie den Hebel anzusetzen hatten. So bevollmächtigt der König z. B. den Juden Michel von Koblenz[5]) [Covelentz], zur Einkassierung von Steuern; einige Zeit später, am 12. August 1414, gewährt er demselben Verzeihung, obzwar er über den bestimmten Termin hinaus Steuern im ganzen Reiche eingezogen hatte. Der König liess ihm Gnade zu teil werden, da er selbst „ein gut begnügen daran" hat, d. h. weil die Regierung selbst grossen Nutzen davon zog. Sigismund verbietet, Michel dieserhalb vor Gericht zu ziehen.[6]) Unter den Einnehmern befindet sich auch ein Jude namens Colner. Ueber seine Aussendung mit kgl. Aufträgen vergleiche man die Regesten in Altmann

[1]) Altmann, Regesten No. 402 bis No. 421; No. 686; No. 687; No. 688 bis No. 698; No. 835.

[2]) Müller, Aus 5 Jahrhunderten S. 34.

[3]) Vgl. z. B. Altmann, Regesten No. 1163.

[4]) Vgl. z. B. Altmann, Regesten No. 7367 ff.

[5]) Altmann, Regesten No. 210.

[6]) Altmann, Regesten No. 1140.

No. 1736 und No. 1737, desgleichen No. 1943, No. 2353, No. 2360. In den ersten Jahren scheint Sigmund mit ihm sehr zufrieden gewesen zu sein; aber in der Folgezeit änderte sich dies Verhältnis. Am 29. September 1420 widerruft der König die Vollmacht, die er ihm gegeben, da er sich treulos und unehrlich erwiesen, ladet ihn zur Verantwortung und Rechnungsablage vor sich und bittet alle Reichsunterthanen, von der Zahlung an Colner Abstand zu nehmen.[1]) In den Quellen begegnen uns ferner als kgl. Steuerboten: Joseph, Judenmeister zu Schlettstadt, Lazarus Isaak und Lewe von Konstanz; Fyvellin von Giengen, Mans von Herdidheim, Haym von Landshut u. s. w.

Im Jahre 1435 bestellte Konrad von Weinsberg kraft seiner ihm vom Kaiser verliehenen Vollmacht Anshelm von Köln zum „Obersten Rabbi" des Reiches mit bestimmtem Wirkungskreise „. . . . wie das Ansshelm von Köln Rabi gesessen zu würmss vast ein wolglerter und ein frommer Jude sey". . . . Alles das ze tünde zu handeln und dem nachzugeen als dann einem obersten meister und rabi des heiligen richs nach Judischen rechten zugehort und geburt ze thun noch siner besten vernufft und verständnyss und zu richten dem armen als den richen weder umb gabe myette forcht noch früntschaft nyeman zu liebe noch zu leyde, alle geuerde und neye liste ussgescheiden und auch des heiligen richs gilte helle und büss[2]) wo er das weyss und erferet getrüwelichen in ze fordern und dartzu ze thunde als einem obersten meister und rabi des heiligen richs zu gebürt und zu gehort und auch uns als des heiligen richs Erbkamerer das fürbringen und ze wissen thun soll, wann und wo sich das also fugen und machen wirdet und wir gebieten. . . ."[3])

[1]) Altmann, Regesten No. 4278.

[2]) Gilten, Gefälle und Bussen (vgl. Abschnitt Bussgelder).

[3]) Urkunde aus dem fürstl. Hohenl. Gemeinsch. Hausarchiv zu Oehringen, Abt. E. No. 39 — mitgeteilt in Güdemann, Geschichte des Erziehungswesens und der Kultur der Juden in Deutschland während des 14. und 15. Jahrhunderts, Seite 265 ff.

Wir sehen, dass dem neuen Reichsjudenmeister die weitgehendsten Befugnisse eingeräumt wurden, insbesondere in Bezug auf Einkassierung der Straf- und Bussgelder und auf das Bannrecht. Wir finden aber nirgends Belege dafür, dass Rabbi Anshelm dem König viel genützt hätte; ja es liegt sogar die Vermutung nahe, dass der Rabbi niemals dieses Amt angetreten hat. Der Plan Sigmunds war gut gemeint; aber er hatte zu wenig alle in Betracht kommenden Punkte berücksichtigt. Die jüdische Gemeinschaft wollte sich einen „Oberrabbi" nicht ohne weiteres aufdrängen lassen; dies widersprach der gesamten Gemeindeordnung; dies war ein Bruch mit der Gewohnheit und der Regel von Jahrhunderten. Auch darin hätte sich Sigmund geirrt, wenn er auf eine Nachgiebigkeit seitens der Rabbiner gehofft; diese nämlich hielten mit allen Mitteln an ihrem Bannrechte fest. Sigmund hätte von seinem Vorgänger Ruprecht lernen sollen, wie wenig von einem derartigen Eingriffe in die jüdische Ordnung zu erwarten wäre. Schon wiederholt ist die folgende Frage aufgeworfen worden: Warum erwähnen in Bezug auf das Oberrabbinat die jüdischen Quellen kein Wort? Von Jakob Weil wenigstens, der doch den Vorgang miterlebt und uns gelegentlich von historischen Ereignissen berichtet, hätten wir eine Nachricht erwartet, auch von anderen zeitgenössischen oder späteren Quellen! — Die Lösungen, die in dieser Hinsicht versucht worden sind, z. B. von Güdemann und auch anderen, befriedigen nicht. Oder sollte etwa damit das Stillschweigen erklärt sein, dass man annimmt, dass die Juden „ein derartiges Amt verpönt haben?" Nein, dies kann nicht der Grund des Schweigens der jüdischen Autoren sein; sie würden viel eher den mit einem solchen Amte Belehnten für alle Zeiten gebrandmarkt haben. Wir wissen ja, dass in den jüdischen Quellen auch Fehler und Schwächen beim eigenen Stamme nicht verdeckt werden. — Vieleicht lässt sich die Frage auf folgende Art klären: Ein argumentum e silentio liegt in unserem Falle nicht vor; wer ein solches vermutet, wird

durch zu weit gehende Kritik irre geleitet. Das Schweigen der jüdischen Nachrichten über die anderwärts urkundlich verbürgten Vorgänge liegt darin, dass sowohl unter Ruprecht als auch unter Sigmund die Juden mit Leichtigkeit das Wirken des Oberrabbinats hintertrieben und dieses zu einer ziemlich leeren Phrase herabzerrten. Im zweiten Falle, also hinsichtlich des Rabbi Anselm, ist diese Begründung noch viel schlagender; denn von seiner Wirksamkeit schweigen auch die politischen Urkunden. Mithin halten wir unsere obige These aufrecht, das „Oberrabbinat" unter Sigmund habe mit der Ernennung des betreffenden Beamten seine wichtigste Mission erfüllt; es war also damals nur eine fluctuierende Erscheinung. Diese Einwände lassen sich auch gegen G. Wolfs Aufsatz „Zur Geschichte der Juden in Deutschland"[1]) vorbringen. Immerhin ist es sehr gewagt, aus einem argumentum e silentio allzu viel folgern zu wollen; wo wir dies zulassen, müssen auch andere Stützen die Beweisführung sichern und festigen.

II. Kapitel.

Verhältnis zu Rat und Bürgerschaft.

I. Judenaufnahmen und Abgaben an die Stadt.

Wir sahen im vorausgehenden Kapitel, dass die deutsche Judenheit nicht zu einem politischen Ganzen zusammengefasst werden kann: Oberrabbinate für das ganze Reich sind unhaltbar und eine vorübergehende Wandlung. Wir können innerhalb der Judenschaft höchstens von Land-

[1]) In Ztschr. für die Geschichte der Juden in Deutschland von L. Geiger, Band III, Seite 159 f.

verbänden reden, insbesondere in politischer Beziehung. So z. B. können wir die Judenschaft der Rheingegend, in den norddeutschen Territorien, in den schwäbischen Reichsstädten je als Landverband auffassen, woselbst ganz bestimmte, sich unterscheidende Observanzen gelten; auch in Bezug auf Übung religiöser Gebräuche kann, wie wir später sehen werden, das Territorium massgebend sein.[1]) Die schwäbischen Reichsstädte hatten im Zeitalter Sigmunds durchweg das Recht der Judenaufnahme, wovon sie in der That reichlich Gebrauch machten; denn die Juden konnten ihnen manchen Nutzen bringen — dies wussten sie durch Tradition. Es lag im Vorteile der Städte, dass sie ihre Juden zunächst gegen Übergriffe der Reichsgewalt verteidigten; holten nämlich die königlichen Steuerboten zu grosse Summen von den Juden, so waren die Städter sofort im Nachteile. Wollten daher diese ihre Interessen sichern, so mussten sie eine Politik einschlagen, die geeignete Vorsichtsmassregeln traf; nicht selten begegnen uns in den Quellen Unterhandlungen zwischen den königl. Steuereinnehmern und den Vertretern der Städte zu Gunsten der Juden.

Die in die Stadt aufgenommenen Bürger wurden in der Regel sogenannte Pactbürger, deren Vertrag nach einem, drei oder fünf Jahren ablief. Jeder Jude musste sich bei seiner Aufnahme verpflichten, die Stadt nach Kräften fördern zu wollen und ihren Vertretern gehorsam zu sein.

Die Jahressteuer musste zur Hälfte an den König abgeliefert werden, wie wir bereits früher erwiesen, die zweite Hälfte verblieb der Stadt. Die Höhe war nicht überall dieselbe; die Ausmessung richtete sich zuweilen nach der Habe der Gemeindemitglieder, vgl. im vorigen Kapitel „Judensteuer". Die Synagogen- oder Schulsteuer betrug weit mehr als die Jahresabgabe; in Nördlingen z. B. stieg

[1]) cfr. Minhag Schwaben Gebräuche in Schwaben. Hierüber, sowie über den Einfluss des schwäbischen Ritus auf Schweiz und Italien vergl. Zunz, Ritus (Berlin 1859), S. 71 ff.

sie auf eine ausserordentliche Höhe; zuweilen wurde sie von der Gesamtjudenschaft aufgebracht, in manchen Jahren von der einzelnen Familie gefordert.[1]) — Hierzu kamen noch Haussteuer, bezw. Mietszinsen, desgleichen Ehrungen für Rat und Geistlichkeit.[2]) Diese Geschenke wurden zu bestimmten Zeiten gegeben, und zwar mit Regelmässigkeit.

Auf indirektem Wege, durch Anschluss an die Landfriedenskasse, gewannen die Städte ebenfalls. Unter Sigmund war trotz der Landfriedensbündnisse für den öffentlichen Verkehr wenig Sicherheit geboten. Jedweder, der die Landstrasse wandelte, musste für sein Leben fürchten, für den Verlust von Hab und Gut. Insbesondere waren es die Juden, welche mehr als alle andern bedrückt wurden; wollten sie mit irgend welcher Sicherheit reisen, so mussten sie sich ein Geleite erkaufen. Alsbald aber wurde der Geleitszoll nachgerade zur stehenden Regel. Sigmund hatte dafür Sorge getragen, dass von den Juden kein höherer Geleitszoll verlangt werden dürfe als von Christen [vgl. Privileg von 1416, bereits im I. Kapitel nach Nübling: die Judengemeinden des M.-A. u. s. w. ausführlich mitgeteilt]. Das Geleitgeld wurde auch bei Beerdigungen Auswärtiger gefordert; so z. B. lesen wir in dem Werke: Annales Augstburgenses[3]) per Achillem Pirminium Gassarum Lindauiensem folgendes: Hoc anno [1433] item in ipsa Thomae Didymi festivitate per consules Judaeis inquilinis[4]) indictum est, ut nullius posthac exteri verpi[5]) cadaver in suum caemiterium sepelirent, ni prius de quolibet peregre advecto mortuo Reip. Rhenensem aureolum et telonario minorem libram, quae sexa-

---

[1]) Vgl. hierüber Müller, Aus fünf Jahrhdt. S. 44 ff.

[2]) Dasselbe fand auch in anderen Gebieten Anwendung, z. B. am Neujahr und am Pfingsten. (Isserlein, Therum. Hadeschen.)

[3]) Annales Augstburgenses per Achillem Pirminium Gassarum Lindauiensem, e codice autographo bibliothecae ducalis Saxo-Gothanae (nunc primum editi) (obiit ante 1627).

[4]) Einwohner ohne Eigentumsrecht.

[5]) verpi soviel als Judaei.

ginta nummis constabat, atque obolaris libra alias vocabatur, persolverint.

Wie in Augsburg, so wurde der Geleitszoll für Gestorbene auch anderwärts verlangt. cfr. Carl Jäger, S. 401, in Bezug auf Ulm.

II. Wohnung der Juden.

Die Synoden zu Breslau vom Jahre 1267 und Palencia 1338 hatten bereits verordnet, dass die Juden nur in eigenen Vierteln wohnen dürfen; das Konzil von Basel vollends hatte in der Sitzung vom 7. September 1434 diese Beschlüsse noch verschärft.[1]) Solche Viertel sind in der damaligen Zeit nichts Seltenes. So finden wir z. B. in Nördlingen im Zeitalter Sigmunds die Juden ausschliesslich in der Judengasse [im Juden- und dem dazu gehörigen Gnannengesslin] angesiedelt.[2]) Auch die übrigen Reichsstädte weisen damals längst solche Viertel auf, z. B. Augsburg, Konstanz, Ulm.

Man begnügte sich in den grausamen Zeiten des Mittelalters nur mit den härtesten Massregeln in Bezug auf die Juden. Nicht einmal in ihren eigenen Vierteln, dem „Ghetto", waren sie zu allen Zeiten unbehindert; während der Charwoche z. B., besonders aber in den letzten drei Tagen, durften sie nicht öffentlich auf der Strasse erscheinen; sie mussten in diesen Tagen Fenster und Thüren schliessen; ebenso wenn das Altarsacrament vorübergetragen wurde.

Diese Massregeln gehen auf die Beschlüsse früherer Synoden zurück, z. B. III. Synode von Orleans 538, Rouen 1223, Breslau 1267, Prag 1349. [cfr. Scherer S. 41.]

Das Prinzip der Trennung der Christen von den Juden war folgendes: Die Juden verunreinigen ihre christlichen Mitbewohner; daher erscheint eine Entfernung beider geboten. Wie schwer derartige Ausnahmebestimmungen auf

[1]) Mansi XXIX 98 ff. (Scherer S. 44.)

[2]) Müller, Aus fünf Jahrhunderten, S. 199.

den Juden lasteten, wird man leicht begreifen. Gerade die „Judengasse“ aber war es, welche die Juden in eine Einheit fester zusammenschloss. Die Bedrückung aller, der Aufdruck des harten Stempels der Minderwertigkeit verband den einen mit dem andern; die gleiche Einpressung in niederen Raum bewirkte überall den gleichen Gegendruck. So beeinflusste die „Judengasse“ sowohl nach der positiven als auch nach der negativen Seite hin.

III. Kleidung der Juden.

Die Juden beiderlei Geschlechts müssen Zeichen an ihren Kleidern tragen, damit sie auf den ersten Blick als Juden erkannt werden. Diese Bestimmung wurde auf vielen Konzilien wiederholt und jedesmal aufs neue eingeschärft. Man denke z. B. an das XII. allgemeine Konzil 1215, Narbonne 1227, Albi 1254, Breslau 1267, Wien 1267, Mainz 1310, Avignon 1326, Prag 1349, Salzburg 1418, Basel 1434, Bamberg 1451.[1])

Die Beschlüsse der Synoden wurden in die Praxis umgesetzt; auch in den schwäbischen Reichsstädten ist der Brauch der Judenabzeichen eingeführt. So haben wir von einem Schreiben Sigmunds an den Augsburger Rat vom Jahre 1434 Kenntnis:[2]) „Wir Sigmund u. s. w. Ersamen lieben Getreuen wuer haben von warhafftiger Fürbringunge verstanden, wie dass die Juden, unser kammerknechte bei Euch wonhafftig, den dann woll billichen genug sin sollte, dass man In Handlung gönnete, und verhengte mit Judischen Unterscheid bey Christenlichen Volckhe zu wandeln und zu wonen yzund also vermessen und torstig sin geworden, dass sie sich mit Kleidongen fast gleich Christennen Luten zieren, ziechen und tragen, also dass man zwischen den Glaubigen und den obgenannten Juden, by uch an den Gassen keinen, oder aber keinen Unterscheid gehaben muge, zu bekennen, und davon mannichmahl komme, dass diesselben

[1]) Scherer a. a. O. S. 41 ff.

[2]) Die Quelle siehe nächste Seite!

Juden uff Marckten und Gassen für Christenne angesehen und geachtet, und In alss Christenen Gruss, Zucht und Ere erbotten werden. Wan nu die Juden . . . dorumb so erlauben, empfehlen und gebieten wuer uch von Romischer Keysserlicher Macht in Crafft diss Brieffs, dass ir von unsseren wegen die vorgenanten Juden by uch dazu wisent und haldent, dass sie ein kuntlich offenbar Zeichen, wie uch das gefellet und bequemlich bedunckhet, an sich nemmen, und furter mer uf Marck und Gassen bey einer Pene, die Ir in von unsern wegen daruff sezen sollet und mugent, offentlichen tragen, damit diesselben Juden von Christennen sich ticlichen gesundert, und für Juden erkannt werden. . . . “ [1])

Man vergleiche damit folgende Notiz bei Gassarus[2]) a. 1434: Quando autem Judaei diuturnitate temporis insolescere apud nos occiperent, adeoque praescriptione quadam, ex praefectorum indulgentia nata, non modo promiscue, verum etiam immoderate inter fideles cives versari nequaquam erubescerent, constitutum a Senatu Augstburgense primum est, ut illi flavos circulos vestibus a pectore infutos, mulierculae[3]) vero ipsorum, acuminatiora pepla, publice semper gestarent. —

Die Nördlinger ahmten das schlimme Beispiel, das ihnen in dieser Beziehung von Augsburg gegeben worden, sehr rasch nach. Im Jahre 1437 wurde unter anderem verordnet,[4]) dass die jüdischen Männer an den Hüten oder am Obergewande gelbe Ringe,[5]) die Frauen über ihrem Schleier

[1]) Lünigs Reichs-Archiv. Part. Spec. Cont. IV. Reichs-Städte I. Theil.

[2]) Pirminius Gassarus, Annales Augstburgenses sub anno 1434; cfr. Städtechroniken IV, 322, 21 u. V. 372 ff.

[3]) muliercula wird meist in verächtlichem Sinne angewendet.

[4]) Müller, Aus 5 Jahrhunderten, S. 60.

[5]) Joh. Jodocus Beck: Tractatus de jur. Jud p. 46 und 47 teilt eine Strophe mit, die uns Aufschluss gibt, wie man den „gelben Ring“, wenn auch in späterer Zeit, auffasste. Ist auch das Gedichtchen selbst mit Phantasiegebilden durchsetzt, so finden wir in den Zeilen doch

gelbe Striche haben sollten. Diese Massregel wurde allenthalben strenge durchgeführt, ihre Unterlassung hatte Strafe zur Folge. Die Juden waren damit dem Spotte aller Bewohner preisgegeben, ohne sich irgendwie wehren zu können. Noch bis in die spätesten Zeiten behielt man das Judenzeichen bei.

IV. Geschäftsbetrieb.

Es ist eine unbestrittene Thatsache, dass die Juden in der Geschichte des Welthandels eine hervorragende Stelle behaupten. Die jüdische Geschichte der Diaspora verläuft im engen Anschluss an die Perioden des Welthandels; die Handelsstrassen sind die Pfade, auf welchen dass jüdische Volk in seiner Leidenszeit gewandelt. Es ist klar, dass auch die Juden der schwäbischen Reichsstädte eifrig am Handel teilgenommen haben, wozu sie in den Handelsmetropolen wie Augsburg und Ulm reichlich Gelegenheit fanden. Mit dem eintretenden fünfzehnten Jahrhundert aber war es weit schlimmer geworden; — es hatten sich die kaufmännischen Gilden früherer Zeiten vermehrt; keinem Juden wurde die

---

einen wahren Hintergrund; der Gedanke des Hasses waltet vom Anfang bis zum Ende vor:

Cur ferat Hebraeus vocalem in pectore quartam?
A multis quaeri, Lector amice, solet.
Addictum aeternis ut se cruciatibus esse,
Cogitet, haec secum signa doloris habet.
Aut quia pro nihilo numeris apponimus illam,
Inter mortales se sciat esse nihil.
Aut quia Judaeis augentur fenore nummi,
Maior ab hac numerus non solet esse nota.

Es ist, mein guter Freund, ein fast bekannte Frage,
Warum der Jud das O an seinen Kleidern trage.
Es soll diss Schmerzens O ein stetes Merkmal sein,
Dass er mit Recht gehör zur ewigen Höllen-Pein.
Auch weil mans pflegt vor nichts in Ziefern hinzusetzen,
Dass unter Menschen er vor nichts sich hab zu schätzen.
Vielleicht auch, weil er sich von Wucher nur ernährt,
Dann durch diss Zeichen wird eine jede Zahl vermehrt.

Aufnahme in den Verein gestattet. Die Handwerkerzünfte schlossen sich gleichfalls enger zusammen und duldeten keinen Hebräer in ihrer Mitte. Dazu kam noch, dass die Juden keinen Grund und Boden erwerben konnten. Nur ein Ausweg blieb ihnen noch: der Geldhandel.

Die Kirche nämlich hatte schon früh ein strenges Zinsverbot erlassen mit Rücksicht auf den Ausspruch Christi: „Mutuum date nihil inde sperantes“ [Luc. 6, 35];[1]) mit Kraft war daran festgehalten worden, niemand durfte es wagen, sich dem Inhalte dieser Worte zu widersetzen. Konzilien und Päpste hatten häufig das Zinsverbot erneuert und in Erinnerung gebracht. Immerhin kamen sehr oft Übertretungen vor, obwohl die Geistlichkeit scharfe Kontrolle übte. So lebten eine Menge christl. Wucherer in den Städten Genua, Florenz, Cahors, die ohne Hehl das Zinsverbot vernachlässigten.[2]) Die Juden hingegen brauchten sich dem Gebote nicht zu unterwerfen, wenigstens in der Praxis nicht; die Kirche hatte kein Mittel, die kanonischen Beschlüsse auch auf die Juden auszudehnen, da die Reichsregierung ihre Hilfe nicht lieh.

Die in den Quellen vorkommenden Nachrichten über den Wucher, der uns heute in Staunen setzt, bedürfen der Erklärung. Ohne die nötigen Voraussetzungen kommen wir zu unrichtigen Schlüssen. Im Zeitalter Sigmunds treten in den schwäbischen Reichsstädten häufig Teuerungen ein; man vergleiche hierüber die diesbezüglichen Berichte bei Gassarus;[3]) die Getreidepreise stiegen gewaltig; Bargeld war von nöten. Die mittleren Klassen der Bevölkerung konnten unmöglich das nötige Kapital für die Beschaffung der Lebensmittel erschwingen. Damals geht in den Städten eine Kapitalbildung vor sich, zum Schaden des Mittelstandes.

---

[1]) Scherer a. a. O. S. 187.

[2]) Lombardi, Caorcini, Gawertschin bezeichnen die Klasse der christlichen Wucherer. cfr. Du Cange sub verbo: caorsini, lombardi. (cfr. Scherer.)

[3]) Annales Augstburgenses, Pirminius Gassarus [annonae caritas].

Die Familie Muntprat in Konstanz verfügte schon in jener Zeit über ungeheuere Reichtümer; Liutfried Muntprat hinterliess seinen Erben ein Vermögen von 71400 Pfund.[1]) Aus dieser Zeit stammt die vielumstrittene Schrift „Die Reformation König Sigmunds", welche die Schäden der ungleichen Vermögensteilung brandmarkt und neue Vorschläge bietet. Es ist eine national-ökonomische Studie, die aber bei der damaligen Lage für radical gehalten werden musste und demgemäss blosse Theorie predigte.[2]) Der Verfasser der Schrift ist nicht mit absoluter Sicherheit zu ermitteln; am richtigsten ist wohl die Ansicht Koehnes,[3]) ein Augsburger Geistlicher habe im Jahre 1438 diese Vorschläge der Oeffentlichkeit übergeben.

Der Kapitalismus lag in den Händen angesehener Patriziergeschlechter und der Juden. —

Der König und die Fürsten waren vielfach in Schulden geraten, da die Kriege und die überaus glänzende Hofhaltung Unsummen beanspruchten. Wir wissen, wie oft Sigmund seine Kostbarkeiten in Versatz geben musste, um Gelder vorgestreckt zu erhalten. So war damals die soziale Lage gestaltet, die längst entwicklungsgeschichtlich vorbereitet war. Die starke Nachfrage nach barem Gelde stand im umgekehrten Verhältnisse zum seltener vorkommenden Angebote; da die kanonische Gesetzgebung den christlichen Kapitalisten das Zinsennehmen verbot, so waren die Juden bedeutend im Vorteil; diesen nützten sie in der

---

[1]) Schulte, Wer war um 1430 der reichste Mann in Schwaben? Deutsche Geschichtsbl. I., 205.

[2]) Dies wichtige Moment darf nicht übersehen werden, dass aus dem Volke heraus — wahrscheinlich von einem Geistlichen — die Vorschläge gemacht werden. Die Differenzierung der Klassen wird zu weit; die minder Bemittelten der Bevölkerung ringen nach Reform, nach Besserung des ganzen Systems.

[3]) Koehne, Die sogen. Reform König Sigmunds. Neues Archiv XXIII (1898); ferner Studien zur sog. Reform K. Sigmunds. Ztschr. für Sozial- und Wirtschaftsgeschichte (1899). (Bruno Gebhardt, Handbuch der deutschen Geschichte (1901), I. Teil, Seite 648 ff.)

That auch aus. Der jüdische Wucher — auch in der damaligen Zeit — gab oft Anlass zu harter Beurteilung der Juden; aber der objektiv Denkende wird wenigstens Milderungsgründe anführen können. Erstens erscheint der Ausschluss der Juden von den Kaufmannsgilden und Handwerkerzünften, das Erwerbungsverbot von Grundbesitz so gefährlich, dass man im Betreiben von Wuchergeschäften die einzige Rettung erblickt. Geringe Zinsen freilich nahmen sie nicht; sie hatten ja auch eventuellen Verlust des ganzen Darlehens zu gewärtigen. Dann aber — dies muss auch in Rechnung gebracht werden — wurde der jüdische Wucher vielfach vom König privilegiert und geschützt, nicht minder von den Fürsten. Es war ihnen angenehm, wenn ihnen in Zeiten der Not und Gefahr die beanspruchten Summen geliehen wurden; im Augenblicke des Bedarfes war ihnen das Geld mehr wert als je. Dennoch konnten die Juden sich des Gewinnes nicht freuen; bei der Unsicherheit der Rechtspflege und dem Hasse der Schuldner konnten sie, wie später erwiesen werden wird, am nächsten Tage ihrer Güter beraubt sein; - der Wucher der Juden muss also mit viel milderem Urteile behandelt werden, wenn man die Wahrheit treffen will. Die angeführten Momente hätte auch Nübling beachten müssen, dann wäre er zu weit richtigeren Schlüssen gekommen. —

Der Zinsfuss, der im Zeitalter Sigmunds zur Anwendung kommt, ist vielfachen Schwankungen unterworfen; die Nördlinger Judenschaft z. B. durfte nach dem Statut von 1433 gegen Versicherung Darleihen geben von $34^2/_3\,\%$ bis $43^1/_3\,\%$;[1]) an einzelnen Orten war der Zinsfuss niederer, an anderen höher. In einschlägigen Nachrichten und Quellen begegnet uns für solchen Wucherzins der Ausdruck usura = provisio + damnum. Unter provisio hat man das Geld zu verstehen, welches dem Darleiher für seine Bereitwilligkeit gebührt, während damnum das Risiko für Verlängerung des Zahlungstermins oder für den vollständigen Verlust bedeutet.

[1]) Müller, Aus fünf Jahrhunderten, S. 55.

Das Hauptgut, das eigentliche Kapital, konnte der Jude sichern lassen; er empfing vom Schuldner ein Pfand, meist Mobilien: Hausrat, Kleider, Schmuck und ähnliches. Nur kirchliche Gegenstände waren als Pfänder nicht zu verwenden,[1]) ebenso eigens definierte Dinge. In Ulm war den Juden vom Jahre 1425 ab durch ein Statut das Leihen auf Wolle teilweise untersagt. Bisher hatten sie auf gesponnene oder ungesponnene Wolle, sowohl Baum- als Schafwolle, den Leuten Gelder geborgt. Dies veranlasste die Dienstboten und Spinnerinnen oft zu grossen Unredlichkeiten gegen ihre Herrschaft. Die Vorschrift von 1425 musste entgegentreten, wonach künftig nur die Besitzer Wolle als Pfand gebrauchen konnten.[2]) Dass die Pfänder zuweilen den Gläubigern verfielen, ist leicht erklärlich; dies liegt in der Art eines jeden Pfandsystems. Dadurch gewannen die Gläubiger; denn die eingesetzten Werte repräsentierten meist mehr als das Darlehen selbst. Vielleicht hatte mancher Darleiher von vornherein den Verfall des Pfandes im Auge; erweisbar ist diese Behauptung zwar nicht, aber man darf diese Vermutung mit Rücksicht auf den gesamten Geschäftsgang wohl aussprechen. Immerhin fält das ganze Darlehenswesen unter den Begriff negotium = Speculationshandel zum Unterschiede von mercatura, identisch mit einfachem regelrechtem Handel.

Zu den Schuldnern der Juden gehörten nicht nur ehrbare Bürger, sondern auch Grafen, Fürsten und Könige. Interessant sind die Mitteilungen über die Beziehungen der Grafen von Oettingen zu den Nördlinger Juden. Als Graf Friedrich 1413 dem „bescheiden Juden Mosse von Miltenberg", Bürger zu Nördlingen, 146 Gulden schuldete, stellte er als Bürgen Sigmund von Zipplingen, Vogt von Wallerstein. Ueber dessen Bürgschaft für den Grafen und ähn-

[1]) Alsdann kann der Gläubiger sein Geld nicht anderweitig verwerten; cfr. neben anderen Konzilien Basel [7. September 1434].

[2]) Carl Jäger, S. 397 ff. Schwäbisches Städtewesen des Mittelalters. I. Bd. (1831.)

liche Vorgänge vergl. Müller, „Aus fünf Jahrhunderten", S. 58 ff. Müller hat das Einzelne aus handschriftlichen Akten geschöpft, die ihm grossenteils im Originale vorlagen.

V. Rechtspflege.

Es war nach jüdischer Denkungsart ein Vergehen, wenn ein Jude einen Rechtsstreit gegen einen Glaubensgenossen vor einem andersgläubigen Richter führte; cfr. Talmud Babli, Tractat Gittin fol. 88b;[1]) man denke ferner an ein Responsum des Rabbi Jakob Weil aus dem fünfzehnten Jahrhundert im Streitfalle des Rabbi Simelin zu Ulm mit den anderen dortigen Rabbinen.[2]) Rabbi Weil ist besonders

[1]) und viele andere Stellen.

[2]) cfr. Jakob Weil, Responsen No. 147, und Israel Bruna, Resp. No. 86 [hier findet sich ein Druckfehler: Silmen].

Nübling zieht aus dieser Affaire folgende Schlüsse, die aber vollständig verfehlt sind.

Nübling S. 38: „Was bei dieser Angelegenheit, deren nähere Untersuchung nicht in das Gebiet der Wirtschaftspolitik gehört, aber sicherlich des Schweisses eines geeigneten jüdischen Literarhistorikers wert wäre, von besonderem Interesse erscheint, ist die Thatsache, dass damals in der Zeit der geistigen Kämpfe im christlichen Lager, in der Zeit der Husitenkämpfe und des Konstanzer Konzils, auch in den jüdischen theologischen Kreisen ein geistiger Kampf geführt wird, dass wir hier gleichlautende Erscheinungen haben, welche dem allgemeinen Criticismus des Zeitabschnittes entsprungen, im Christentum wie im Judentum ihre Folgen äussern."

Nübling folgt hier blindlings einer Secundärquelle: Würfel, Nürnbergs Judengemeinde, ohne die primären Nachrichten kontrolliert zu haben; vielleicht war ihm die Urquelle nicht zugänglich. Wer sich mit der damaligen Responsenliteratur, die zeitgenössische, treffliche Notizen liefert, einigermassen beschäftigt hat, wird sofort den Fehler merken. Im jüdischen Rabbinate war damals zwar eine Art Umgestaltung eingetreten, wie im dritten Kapitel dargethan werden wird; aber ganz andere Gründe waren massgebend, keineswegs „der allgemeine Criticismus des Zeitabschnittes". — Ferner hängt die Simelinaffaire so wenig mit dem damaligen Zeitgeiste zusammen, als nur denkbar; aus ihr auch nur irgend etwas ableiten zu wollen, ist verfehlt; — Simelin ist eben ein Rabbi, der dieses Namens unwürdig erscheint. cfr. J. W. Resp. No. 147; er ist Verräter an seinen Glaubensgenossen. — Sollten nun

deshalb über Simlin ergrimmt, weil er seine Glaubensbrüder bei den christlichen Behörden denunziert. —

In der That wollte es die damalige Gesetzgebung, dass allenthalben in den schwäbischen Reichsstädten und auch sonst Streitigkeiten der Juden unter einander vor das jüdische Forum gehörten; dies betraf aber nur Dinge civilgerichtlicher Natur. Hierüber hatte der Rabbiner mit seinen Beisitzern zu entscheiden, wie auch das Ritualgesetz, Ehe- und Erbrecht von ihm zu handhaben war. Der Rabbiner führte als solcher den Titel Hochmeister; in anderen Gegenden Deutschlands nannte man ihn Judenbischof [episcopus], sogar Judenpapst [pontifex].

Da die Urteilsfällung in den genannten Streitigkeiten und Rechten auf Grund des mosaischen Rechtes vor sich ging, so war eine besondere Regelung vom Staate aus nicht von nöten.

Jakob Weil [1]) bringt uns in seinen Responsen ein grosses Material über damalige civilrechtliche Fragen, so dass uns durch dieselben ein Einblick in das Leben der Juden gestattet wird; auch in anderen zeitgenössischen Responsensammlungen werden genügend schwäbische Verhältnisse gewürdigt. Der zu beurteilende Fall wird genau geprüft und nach Massgabe der halachischen Quellen, Talmud und Codices, beurteilt. Hält sich der betreffende Rabbiner für zu wenig scharf auf dem in Frage kommenden Gebiete, so richtet er an eine Autorität eine diesbezügliche Anfrage. Freilich herrscht gerade in der damaligen Zeit überall eine Aengstlichkeit im Fällen von Entscheidungen; Bescheidenheit wird man es wohl kaum nennen dürfen. So schreibt damals der

---

„gleichlaufende Erscheinungen" in den geistigen Kämpfen der christlichen und jüdischen Geistlichen wirklich zu Tage treten, so wären sie mit Nüblings Voraussetzungen keineswegs erklärt.

Ueber die wirklichen Ursachen der Wandlung des Rabbinates vergleiche man das dritte Kapitel, woselbst alles an geeigneter Stelle nachgewiesen wird.

[1]) Jakob Weil, zeitgenössische Primärquelle (editio Venedig 1549).

grosse Jakob Weil im Responsum 146:[1]) „Jetzt leider, in unserer Zeit, sind durch unsere grossen Sünden die Geschlechter dem Verderben anheimgefallen, ist Verstand und Gemüt geschwächt worden; die Richter sind auf Abwege geraten, nirgends ist ein Gelehrter, der für die Entscheidung würdig wäre.“ Man denke ferner an das Resp. No. 129![2]) Allenthalben begegnen uns Ausdrücke, die für Mutlosigkeit im Richter- und Gelehrtenstande sprechen: „Wir sind unkundig; wir wissen nicht.“ „Die eigentliche Entscheidung weiss ich nicht zu treffen; aber ich will des Friedens halber meine unmassgebliche Ansicht äussern.“ Das ganze Zeitalter fährt ähnliche Klagen; man wäre versucht, diese Zweifelsucht zu tadeln, wenn man nicht anderseits die Selbsterkenntnis loben müsste. Jedenfalls aber war der Wille vorhanden, in jedem Einzelfalle nach bestem Wissen und Gewissen zu urteilen. Dies muss alles aus den hebräischen Quellen ergänzt werden, die uns hier das Correctiv für anderweitige Nachrichten sind.

Zuweilen ereignete es sich, dass die eine der Parteien sich dem Urteilsspruche des jüdischen Gerichtes nicht unterwerfen wollte; alsdann wurde der Streitfall dem Stadtgerichte überwiesen. Wir haben sogar von einem Falle Kenntnis, dass eine ganze Judengemeinde auf alle Rechtssprechung verzichtete. Dies geschah im Jahre 1414 zu Nördlingen aus folgendem Anlasse: Es kam dort zwischen Liebermann und Mosse und dessen Sohn Salman so weit, dass dieser Liebermann in öffentlicher Synagoge das Messer gegen seine Widersacher anwandte. Die Judengemeinde gab nun die Erklärung ab, „um ihres gemeinsamen Nutzens und Friedens willen“ alle Gemeindestreitigkeiten oder Händel der einzelnen Mitglieder, sowie auch Klagen gegen christliche Mitbürger in Zukunft nur vor Rat und Gericht austragen zu wollen. In dem Statut von 1433 wurde den

[1]) Jakob Weil, Responsen No. 146. Wir übersetzen der Einfachheit halber die hebr. Citate sofort ins Deutsche.

[2]) ibidem No. 129.

Juden zu Nördlingen die Befugnis der Rechtssprechung über ihre Glaubensgenossen in civiler Praxis wieder zurückgegeben.[1])

Ganz anders verhielt es sich in Bezug auf die Rechtsverhältnisse zwischen Juden und Christen. Es galt, die Rechtsgrenzen in diesem Falle genau festzulegen und demgemäss besondere Bestimmungen zu erlassen. Die Civilsachen gehören damals unbedingt vor das Stadtgericht, wenn ein Jude und ein Christ die streitenden Parteien bilden. In Nördlingen vertrat der Stadtamman derartige Händel, während in Augsburg bis zum Jahre 1436 ein Stadtgericht darüber urteilte, das aus christlichen und jüdischen Richtern bestand. [cfr. c. 44, 211 des Augsburger Stadtrechts]; später war dorten nur ein christliches Gericht massgebend.[2]) Man vergleiche hierüber folgende Notiz bei Gassarus sub anno 1435:[3]) Circa quae tempora vel paulo post, utriusque etiam Senatus consultum, imperatoris ratificatione factum est, ne de caetero Judaeis iuxta christianos in foro iudiciario sedere, sententiamque uti hactenus consuetudo obtinuerat, dicere liceat. Item ne amplius in ipsorum synagoga, a civibus nostris hic, recepto more conveniri debeant, sed ut aeque ac alii municipes et inquilini, in publica curia coram christiano praetore christianisque assessoribus, juri sistantur. Hactenus enim si quid litium

---

[1]) Müller, Aus fünf Jahrhunderten S. 49. Cfr. Stern, Ruprecht, S. 52 Anm.: „von der ufflöffe und kriege wegen, die ich [Liebermann] und Mosse und Salman sin sun in unserer synagog und schule mit einander gehebt haben, darin wir baiderseit frävel und unzucht mit worten und werken getan haben und als ich sunderlich min messer gezwecket und enplösset han, und als wir von derselben frävel und unzucht wegen baiderseit fuer die burgermaister und rät zu Nördlingen besendet und gefordert wurden, daz wir darumb zu buesse und straffe stan sölten, nach dem als wir gefrävelt hatten."

[2]) Stobbe S 145 aus Wiener Reg. S. 194 No. 587; dieser schöpfte aus Stetten I, 160. — Ganz ausführlich findet sich die diesbezügliche Vermerkung bei Pirm. Gassarus. — cfr. Städechronik V. 372. ff.

[3]) Annales Augstburgenses, Pirminius Gassarus sub anno 1435.

aut actionis forensis, civi cum indigena haebreo intercessisset, id totum magister collegii Israëlitici, archisynagogusve, una cum civitatis subpraefecto, pari iudicantium utriusque religionis numero, in schola ipsorum, quae in medio eius vici versus Aquilonem erat, qui hodieque a Judaeis appellationem retinet, decidere solitus fuit. Secus tamen res actae sunt, dum Hebraei Christi fideles in ius rapiebant.

Aehnlich stand es mit der Gerichtsbarkeit in Strafsachen; doch muss man hier auf frühere Zeiten zurückgreifen, um alles genau würdigen zu können. Am 21. November 1331 verkündet Ludwig der Bayer dem Amman, dem Rat und den Bürgern zu Nördlingen, dass er den Juden dortselbst folgendes Privileg gewährt habe: Er setze „vier" Juden als Richter in Strafsachen ein; diese könnten die Strafe des Augenausstechens, Gliederabschneidens, Sackens aussprechen, ebenso alle Pönen, die man in Augsburg verhängte. Amman und Rat hätten für den Vollzug der Strafe gebührend Sorge zu tragen.[1])

Sehr bald aber fiel die gesamte Strafbarkeit an das betreffende Stadtgericht, zumeist an den Rat. Der Grund hierfür ist, dass man allenthalben der Ansicht war, die Juden liessen ihren Glaubensgenossen zu grosse Milde angedeihen. Wie falsch aber eine solche vorgefasste Meinung war, wird derjenige erkennen, welcher Strafurteile jüdischer Richter aus damaliger Zeit in den authentischen hebr. Primärquellen gelesen hat. Man denke an das Urteil, das über den bereits erwähnten R. Simelin aus Ulm gefällt wird.

[1]) Wiener Reg. S. 36 No. 86.

Diese Strafgerichtsbarkeit erstreckt sich nur auf nicht eingesessene Juden, woraus offenbar folgt, dass die Bewohner der Stadt selbst dem Stadtgerichte unterstanden. – Immerhin war es für die Juden von hoher Bedeutung, einen weiteren Kreis von Rechten, insbesondere im Gerichtswesen, zu erhalten. Waren sie auch vom sozialen Verkehre möglichst ausgeschlossen, so hatten sie doch ein Interesse daran, Missethäter in ihrer Mitte durch eigenen Rechtsspruch zu verurteilen, der ihnen bei dem Hasse des grausamen Mittelalters jedenfalls am wenigsten parteiisch schien.

Er wird verurteilt, seine Verleumdungen öffentlich vor versammelter Gemeinde zu bereuen, und zwar in Ulm, Konstanz und Nürnberg.[1]) Dies ist doch für einen Rabbi Erniedrigung genug! Da das Urteil unter dem Präsidium des Rabbi Jakob Weil ergangen, so muss es von uns berücksichtigt werden, um so mehr, als wir diesen Hauptvertreter des ehemaligen schwäbischen Rabbinats ganz besonders kennen lernen wollen. Ferner ist eine Entscheidung des Rabbi Weil bemerkenswert, mit welcher er dem Einreissen von Unsittlichkeit entgegentreten will. Eine Ehebrecherin belegte er, wie er uns selbst mitteilt,[2]) mit fürchterlichen Strafen; dabei lässt er es noch nicht bewenden; sie muss noch in Ulm, Augsburg und Pappenheim reuig ihre Sünden bekennen. Dergleichen Straferlasse begegnen uns häufig in den Quellen; leider ergeben sich aus einseitiger Einsichtnahme in nichtjüdische Nachrichten, auch unter genauester Controlle und Prüfung dieser Quellen, häufig solche Fehlschlüsse, wie sie zum Schaden der Forschung in Bezug auf jüdische Geschichte gemacht werden. In den jüdischen Strafurteilen, dies ist nicht zu verkennen, finden wir zweierlei Momente vereinigt, sowohl das quia peccatum est als auch das ne peccetur. Wie es scheint, ist überall dem letztern Zwecke der Vorzug gegeben; denn der Abschreckungstheorie schrieb man grosse Wirkung zu.

Die Strafen des Stadtgerichtes waren damals nicht allzu gelinde; dies wird man finden, wenn man bedenkt, dass meist bloss leichtere Vergehen dorten zur Aburteilung gelangten; Verbrechen gehörten samt schwereren Vergehen vor das Forum der höheren, insbesondere der Hofgerichte. Daneben liefen Bestimmungen, welche dem königlichen Gerichte willkürliche Eingriffe in die Stadtgerichtsbarkeit erlaubten. Immerhin forderte die Staatskasse mit Vorliebe

---

[1]) Jacob Weil, Responsen No. 147. (ed Venedig 1549.)

[2]) Jacob Weil, Responsen No. 12. Sehr gefürchtet war insbesondere der jüdische Bann; hierbei wurden dreierlei Grade unterschieden: Nesipha, Niddui, Cherem in aufwärts steigender Strenge.

die „Bussgelder“ ein, welcher Art sie auch waren. So war man z. B. im Jahre 1414 gegen Liebermann von Nördlingen wegen Friedbruchs in der Synagoge mit Vermögensconfiscation vorgegangen, wobei dem König der halbe Anteil zustand.[1])

VI. Verfolgungen.

Der Hass gegen die Juden war fortwährend gestiegen, die Unduldsamkeit hatte zugenommen. Doch auch diese Zeit hat gerechte Menschen, die dem Zuge der Zeit nicht folgen. Jacob Weil selbst hat unter anderen einen Ulmer Bürgermeister, namens Oesterreicher, verherrlicht: Er war ein Mann, der mit Gerechtigkeit und ohne Parteirücksicht seines Amtes waltete, nie und nimmer Ungerechtigkeiten gegen seine jüdischen Untergebenen zuliess.[2]) Oesterreicher hat sicherlich noch viele Gesinnungsgenossen gehabt; aber all dies vermag die dunkle Nacht nur wenig zu erhellen.

Von Tag zu Tag verschärfte man die ohnehin drückenden Bestimmungen, um den Juden das Dasein zu erschweren. Wir wollen nur einige Vorschriften dieser Art hervorheben. In Ulm verbot man im Jahre 1421 aufs neue den Juden, christliche Dienstboten zu halten, ebenso in Nördlingen. Das Ulmer rote Buch enthält folgendes Statut von 1421: „das die Juden das Fleisch nichtzit begroppen, noch begriffen, und sullen denne dasselb kost Fleisch in dem Juden Schuolhof mezgen, und nyendert anderswo.“[3]) Wo noch irgendwo eine günstige Verordnung für die Juden bestand, hintertrieb deren Ausführung das Basler Konzil, insbesondere durch die Sitzung vom 7. September 1434: Jedwede Massregel, die Verderben für die Juden bedeutete, wurde angewendet und mit Behagen durchgeführt. Die Juden durften aber noch zufrieden sein, wenn man sie

---

[1]) Müller, Aus fünf Jahrhunderten, S. 124.
[2]) Jacob Weil, Responsen No. 147.
[3]) Carl Jäger, S. 401 ff.

unter diesen erniedrigenden, qualvollen Gesetzen an ihrem Wohnorte liess; an manchen Orten aber schritt man zu ihrer Vertreibung.

Sehr schlimm erging es den Juden in den Bodenseestädten; über Verbrennung, Verfolgung und Marter dortselbst geben ein übersichtliches, bis ins kleinste ausgeführtes Bild Löwenstein und Stern. Beide benützen reichhaltiges Material, bestehend aus gedruckten und ungedruckten Quellen. Ueber die Judenverfolgung zu Augsburg wollen wir eine eigene Untersuchung anstellen, da noch nicht alles genügend gesichert ist. Zwar fällt diese Frage etwas über unsere Zeitgrenze hinaus; aber von der richtigen Datierung dieser Vertreibung gelangen wir zu einer quellenkritischen Bemerkung über Gassarus, den wir gelegentlich unserer Darstellung des öfteren benützt haben. Anderseits correspondiert mit dieser Vertreibung eine Notiz über die Amtierungszeit Rabbi Jacob Weils, die wir im dritten Kapitel näher erörtern werden.

Gassarus schreibt sub anno 1438:[1])

Ac postquam fideli legatorum nostrae Reipublicae, qui X. die Julii hinc cum splendidis muneribus Pragam abierant, rogatione, antiqua civitatis privilegia luculentissime comprobasset, annuit etiam ut Senatus Judaeos hinc ejicere posset. Qua licentia impetrata, mox in ipso tutelaris divi Ulrychi festo, profanis illis indictum est, ut rebus suis prospicerent, aedes venderet(!), et exato futuro biennio, cum liberis et uxoribus vetere migrarent colonia. Gassarus fährt sub anno 1440[2]) fort: Deinde octavo die Julii mensis, quo beati Kyliani memoria agitur, Verpi in universum plusquam CCC civitate ista, in qua per aliquot saecula domicilium habuerant, nulla redeundi spe, omnino pulsi sunt, id quod ante biennium ipsis peremptorie intimatum fuerat.

Nach Gassarus steht es also fest, dass die Juden im

---

[1]) Annales Augstburgenses, Pirminius Gassarus sub anno 1438.

[2]) 1440.

Jahre 1438 die Ausweisung erhielten, mit noch zweijährigem Wohnungsrechte in der Stadt. Im Jahre 1440 wurden nach seinem Berichte die Juden gewaltsam vertrieben — eine Consequenz des Beschlusses von 1438. — Dagegen ist aber Folgendes einzuwenden: In den Städtechroniken Bd. V. S. 380[1]) wird vom Herausgeber mitgeteilt, dass das Steuerregister vom Jahre 1437 auf seiner letzten Seite die Namen und Steuern von etwa zwanzig Juden aufzählt; an der Spitze steht Jakob Hochmeister [Jacob Weil; Hochmeister = Rabbi]. 1438 steht neben dem letzteren Namen und sechs anderen „recessit", 1439 fehlt jeglicher Vermerk. — Nach dem Steuerregister ist es als erwiesen zu betrachten, dass 1439 schon alle Juden aus der Reichsstadt Augsburg abgezogen waren; sie haben auf das zweijährige Wohnungsrecht vollends Verzicht geleistet. Die Annahme, man hätte den Eintrag in das Register zufällig vergessen, können wir nicht gelten lassen; denn in der Reichsstadt Augsburg gab es gewiss ein wohlgeordnetes, in allen Teilen correct durchgeführtes Kanzleiwesen. Ueberhaupt wäre ein derartiger Fehler im Kassenwesen durch anderweitige Rechnungen entdeckt und im Register verbessert worden. Anderseits spricht auch ein innerer Grund für die Richtigkeit der aufgestellten Behauptung. Die Augsburger Juden hatten es in den Jahren 1429 und 1430 erlebt, wie man ihre Glaubensgenossen am Bodensee zu Tode marterte; einem solchen Uebel wollten sie durch schleunige Flucht vorbeugen. Sicherlich sind also im Laufe des Jahres 1438 die meisten dortigen Juden ausgewandert, einige wenige vielleicht zu Beginn des Jahres 1439.

Wie steht es nun mit dem Berichte des Gassarus sub anno **1440: „omnino pulsi sunt,** id quod ante biennium ipsis peremptorie intimatum fuerat?" Diese Notiz ist ohne Zweifel unrichtig und beruht auf falscher Überlieferung. Leider bringen auch noch einzelne andere Berichte den Vorgang in dieser Version; sie alle gehen aber auf einen

[1]) Städtechronik Bd. V, S. 380.

gemeinsamen Autor zurück, der entweder schlecht unterrichtet ist oder auf genaue Ueberlieferung wenig Sorgfalt verwendet. Wir wissen sehr genau, wie sehr die Geschichtsforschung auf genaueste Datierung und Beachtung der kleinsten Momente Wert legen muss; denn die Verschiebung auch nur eines einzigen Tages oder eines geringen Ereignisses bedeutet sehr viel in der Kette historischer Untersuchung. Wir werden also, um uns wieder Gassarus zuzuwenden, bei dessen Benützung jede Notiz genau zu prüfen haben nach den Regeln einer methodischen Forschung; nur auf diese Weise werden wir sicheren Grund und Boden gewinnen. Viele Secundärquellen haben das Jahr 1440 angenommen und sind so irre geleitet worden, unter anderen auch Zunz.[1])

Auch Ulm und Nördlingen nahmen sich die Augsburger Affaire gewissermassen zum Muster; zwar vertrieben sie ihre Juden noch nicht, aber sie verschärften die drückenden Bestimmungen und beschämenden Vorschriften.

Was ist nun der Grund dieser Verfolgungen und Folter? Worin wurzelt der Hass der christlichen Mitbürger gegen die Juden? An das Blutmärchen hat man damals eben so sehr geglaubt, wie in früheren Zeiten; natürlich hauptsächlich in den Kreisen der grossen Menge, die von Fanatikern aufgestachelt wurde. Denken wir nur an die schrecklichen Scenen anno 1429 und den folgenden Jahren in den Bodenseestädten! Dies kann aber nur äusserer Anlass gewesen sein; die inneren Gründe liegen verborgen und doch offenbar. Das Geld der Juden betrachtete man als unrecht erworben, ihrem Wuchermonopol sollte ein Ende bereitet werden. Man glaubte, dass dadurch eine Besserung der allgemeinen Lage eintreten werde. Der christliche Grosskapitalismus sollte gegen bescheidenen Nutzen den Geldverkehr vermitteln, während noch das Wucherverbot der Kirche fortdauerte.

Sodann bestand Aussicht, gelegentlich der Vertreibung

[1]) Zunz, Die synagog. Poesie des Mittelalters, S. 49.

Güter der Juden erhalten zu können, wovon ebenfalls die Bodenseestädte und andere Zeugnis geben. Wiederum war es der Gedanke, dass man den Juden das unrecht erworbene Gut abnehmen müsse. Sobald man die Voraussetzung als gegeben annahm, war die Consequenz leicht verständlich. Die Juden hatten in diesen schlimmen Zeiten viel zu erdulden und zu leiden. Manche konnten die Wucht des Schicksals nicht ertragen und wurden dem Glauben ihrer Väter untreu; sie traten zur christlichen Kirche über, die für ihre Schützlinge sorgte. Die meisten aber verharrten bei der angestammten Religion und blieben auch im herbsten Unglücke fromme Juden. Dies ist jedenfalls ein Beweis dafür, dass es auch der damaligen Generation an Festigkeit und Opfermut nicht gebrach; auf eine befreiende That musste sie zwar verzichten, da ihre Kraft gebrochen war.

III. Kapitel.

Innere Verhältnisse der schwäbischen Judengemeinden.

I. Quellenkritik.

Zunächst wollen wir einige quellenkritische Notizen vorausschicken, die uns für die folgenden Untersuchungen belangreich erscheinen. Viele moderne Geschichtsforscher klagen bei Behandlung jüdisch-geschichtlicher Stoffe darüber, dass ihnen über das innergemeindliche Wesen wenig bekannt sei. Dies liegt eben darin, dass sie nur deutsche und lateinische Quellen ihrer Forschung zu Grunde legen, während sie die spezifisch hebräischen Nachrichten vernach-

lässigen. Durch ausschliessliche Benützung von nichtjüdischen Quellen aber kann man, um es nochmals zu betonen, nur dürftige und fragmentarische Kenntnis gewinnen.

Wir wollen daher, um diesem Fehler zu entgehen, nichtjüdische und jüdische Nachrichten in richtiger Weise combinieren; nur so ergiebt sich uns Kontrolle, Correctur und Ergänzung und ein lebendes Bild. Werfen wir nun einen kurzen Blick auf die teilweise anzuwendende Responsenliteratur! — Zunächst beschäftigt uns die Frage: Sind ihre Mitteilungen glaubwürdig? Walten Parteirücksichten vor; mit welcher Art Historie haben wir es überhaupt zu thun? Die Responsen enthalten Anfragen und Antworten grosser Männer und beziehen sich inhaltlich auf Dinge ritueller und juridischer Art. Mitten in diesen Bescheiden finden sich historische Notizen, die unwillkürlich eingestreut sind. Schon aus diesem Grunde allein müssen sie glaubwürdig erscheinen; niemand wird diese Thatsache bestreiten dürfen. Dann kommt noch hinzu, dass die Autoren selbst Männer der Wahrheit sind. Ihnen kommt es lediglich darauf an, das göttliche und menschliche Gesetz in allen Teilen durchzuführen. Sie loben das Lobenswerte; sie brandmarken das Abscheuliche. Wir werden sehen, wie sie selbst Fehler ihres eigenen Standes mit Ausdrücken tadeln, die von innerer Erbitterung zeugen; wer aber solche Selbsterkenntnis besitzt, ist sicher ein berufener Beurteiler. — Leider besitzen wir von manchen dieser Responsensammlungen minderwertige kritische Ausgaben; grosse Schwierigkeiten macht das ziemlich häufige Vorkommen direkter Druckfehler. Es wäre eine dankenswerte Aufgabe, solche Ausgaben herzustellen, die einen sorgfältigen hebräischen Text durch Vergleichung der ziemlich zahlreich vorhandenen Handschriften geben; ferner müsste auf Grund der Forschung den einzelnen Responsen ein möglichst präzises Datum beigefügt werden. Dann würde dem Forscher mancher Weg geebnet sein; er würde bei Benützung der Sammlungen manche Mühe ersparen und zu rascherem Vorwärtsschreiten gelangen. Die mannigfachen Arbeiten, die bis zur leichteren

Handhabung dieser wichtigen Quellen zu erledigen sind, sind bei unkritischen Exemplaren stets zu wiederholen.

Für unsere Darstellung kommen neben den lateinischen und deutschen Materialen folgende Responsensammlungen in Betracht:

1. Maharil = Minhagim von Rabbi Jacob [ben Mose] Halevi. Die Abbreviatur muss in dieser Weise aufgelöst werden; Güdemanns[1]) Meinung, Maharil sei gleichbedeutend mit Morenu[2]) Rabbi Jacob Levi ist nicht haltbar. Da nämlich das Werk „Maharil" eine Zusammenstellung der Lehrvorträge des Jacob Levi [Mulin] ist, welche von seinen Schülern später herausgegeben wurde, so muss als feststehend angenommen werden, dass diese Redacteure dem Werke einen möglichst bezeichnenden Namen beilegen wollten; aus dem Personennamen „Maharil" könnte man unmöglich den Inhalt des Buches erraten. Rabbi Jakob Mulin starb im Jahre 1427; sein Geburtsjahr ist nicht überliefert.

2. Mahariw = Morenu Rabbi Jacob Weil. Ihm wollen wir weiterhin eine ausführlichere Behandlung widmen, da er lange Zeit hindurch in Schwaben amtierte und vieles über ihn eingehender Untersuchung bedarf. Von seinen besonderen Charakterzügen wird ebenfalls die Rede sein.

3. R. Israel Bruna, jüngerer Zeitgenosse Weils.

4. R. Israel Isserlein; er lebte ebenfalls in der ersten Hälfte des 15. Jahrhunderts. Vgl. über ihn die vortreffliche Abhandlung Berliners in Frankls Monatsschrift 1869!

Obzwar nicht alle Genannten gleichmässig oft Mitteilungen über Schwaben bringen, so sind sie doch mit schwäbischen Verhältnissen genügend vertraut, der eine mehr, der andere weniger.[3])

---

[1]) Güdemann, Gesch. des Erziehungswesens während des 14. und 15. Jahrhunderts (Wien 1888), S. 17.

[2]) Morenu, ein Ehrentitel, cfr. später!

[3]) Manche Notiz wäre aus dem Leket Joscher zu schöpfen; dieses Werk ist vorerst nur handschriftlich zu benützen. Da uns die Beschaffung verschiedener Umstände halber nicht möglich war, so mussten

II. Organisation der Gemeinde.

In den Judengemeinden hat sich allenthalben eine feste Verfassung ausgebildet, die vom Staate in allen Teilen anerkannt war. Der Abschluss nach aussen hatte einen Zusammenschluss nach innen zur Folge; auch wurde dieser Bund bedingt durch die gemeinsamen Interessen in religiöser und sozialer Beziehung. Ein solcher in sich geschlossener Verband hat eine ordentliche Gliederung und Organisation nötig, wie es auch bei den schwäbischen Judengemeinden der damaligen Zeit der Fall ist.

In den Quellen finden wir für die Gesamtheit der Judengemeinde den terminus Jüdischheit oder unversitas Judaeorum; mit diesen Ausdrücken wird die Gemeinde als selbstständige communale Corporation aufgefasst. —

An der Spitze steht ein Rabbiner, zuweilen auch mehrere; zeitweise oder auch für die Dauer stehen dem Rabbiner Assessoren zur Seite; dies hängt eben ab von dem Umfange der wahrzunehmenden Geschäfte. Seine Hauptaufgabe ist die Leitung religiöser Angelegenheiten und die Entscheidung civilrechtlicher Fragen.[1]) Ihm steht ferner die Oberaufsicht über die Amtsgeschäfte der Gemeindeverwaltung zu; leider war eine solche Kontrollbehörde damals öfters von nöten. So schreibt Jacob Weil voll innerer Betrübnis: „In den meisten jüdischen Gemeinden ist das Unglück eingetreten, dass die Vorsteher das Volk quälen und drücken; dies geschieht nicht im Dienste Gottes, sondern nur zu ihrem eigenen Vorteile. Von allen Bürden befreien sie sich und legen sie auf den Nacken der Unglücklichen.“ [2])

Die Administration der Gemeinde und die Repräsentationspflichten nach aussen übernehmen die Parnossim; in den Quellen heissen sie magistratus oder auch seniores zu-

---

wir uns mit dem begnügen, was aus dem Leket Joscher in Sekundärwerken aufzufinden ist. cfr. Berliner, Isserlein in Frankels Mtschr. S. 131 und S. 319 (Jhrg. 1869).

[1]) cfr. früher: Rechtspflege!

[2]) Jacob Weil, Responsen No. 173.

weilen. Sie fassen wichtige Beschlüsse, deren Vollzug der Gemeinde zum Wohle gereichen soll. Sie verwalten die Finanzen, bestimmen die Umlagen und dergleichen. Dass hierbei zuweilen Unredlichkeiten vorkamen, haben wir bereits nach dem Responsum Weils erwiesen. In Civilrechtsangelegenheiten wurden sie zeitweise als Beisitzer beigezogen, z. B. in Augsburg, cfr. Gassarus, sub anno 1435:[1]) „Hactenus enim, si quid litium aut actionis forensis, civi cum indigena haebreo intercessisset, id totum magister collegii Israelitici, archisynagogusve, una cum civitatis subpraefecto, pari iudicantium utriusque religionis numero .... decidere solitus fuit."

Jede Gemeinde hatte geeignete Personen, die für alle übrigen Functionen Sorge zu tragen hatten. Eine besonders interessante Erscheinung ist der sogenannte Schulklopfer [campanator, glockener]. Seine Aufgabe besteht nicht allein darin, die Gemeindemitglieder zur Synagoge zu rufen, sondern er hat auch noch andere Funktionen, z. B. die Leitung der Abstimmung beim „Schulbanne" und dergleichen. In dem Ulmer Steuerbuch von 1427, Mscr. Ulmer Archiv, wird „Josepp der Schulruffer aus München" erwähnt.[2]) Es ist eine ganz sonderbare Thatsache, dass sich der „Schulrufer" in vielen Gemeinden bis zum heutigen Tage als Unterbeamter vorfindet. Der Grund wird darin zu suchen sein, dass man zu allen Zeiten gerne von der Bequemlichkeit, zur Synagoge eigens gerufen zu werden, Gebrauch macht.

Die Beamtengehälter sowie die Summen für die Erhaltung der Gemeindeinstitute, der Synagoge, der Schule, des Friedhofes und des Ritualbades wurden durch eine regelmässige Steuer aufgebracht. Diese Abgabe konnte man durch Selbsteinschätzung berechnen; zuweilen war der Gemeindevorstand selbst zur Ausmessung berechtigt.[3])

---

[1]) Pirminius Gassarus, Annales Augstburg. sub anno 1435.
[2]) Nübling, Seite 460.
[3]) Güdemann, 14. u. 15. saec. S 90 ff.

III. Geistliche Führer.

Die Hauptrolle in der Gemeinde spielt der Rabbiner; er spricht, wie wir bereits früher angedeutet haben, im Gemeinderate ein grosses Wort. Wissenschaftlich erhebt er sich weit über das Niveau seiner Gemeindemitglieder. Ueberhaupt ist er in damaliger Zeit unter den Juden fast der einzige Vertreter der Wissenschaft; leider waren die Studien in den gelehrten christlichen Anstalten keinem Juden erreichbar. Wir haben in jener Zeit daher wenig Aerzte von Bedeutung; man müsste denn Kurpfuscher namhaft machen wollen; wir haben keine bedeutenden Philosophen unter den deutschen Juden, keine berühmten Mathematiker. Die ganze Signatur der Zeit deutet auf eine Erschlaffung der Wissenschaften in deutschen Judenkreisen.

Was haben nun die Rabbiner dieser Zeit geleistet und warum sind sie wert, besonders genannt zu werden? — In Schwaben haben wir vorzüglich die Hauptstütze des damaligen Rabbinates hervorzuheben, Rabbi Jakob Weil in Augsburg. Er bedeutet für dieses Gebiet so viel als Maharil[1]) für die Rheinkreise, Israel Bruna für Regensburg, Isserlein für Oesterreich. Doch wäre damit die Bedeutung dieser Männer nicht genügend gewürdigt, kaum angedeutet. Sie alle gehören zusammen; ihr Wirkungskreis reicht sehr weit; sie üben insgesamt heilsamen Einfluss aus. Das Wirken des einen greift in das Gebiet des andern über; sie stehen miteinander in Briefwechsel, der uns in den Responsensammlungen erhalten ist. Diese Männer sind die Säulen des damaligen Judentums; was wäre aus den deutscheu Juden geworden, wären diese Männer nicht gewesen? Sie alle traten ein für ihr Volk mit dem ganzen Aufgebote ihrer Kraft und Macht. Besonders eiferten sie gegen Geistliche, die es mit dem heiligen Berufe nicht Ernst nahmen, die gewissermassen ein rabbinisches Beamtentum construierten.[2]) Diese bilden

[1]) Der Kürze halber sagen wir einfach Maharil.

[2]) Dies war ein dem alt überlieferten Usus des jüdischen Stammes diametral entgegengesetztes Rabbinat. Die Lehrer der Thora sollten

das gerade Gegenstück zu Weil und Genossen; sie sind Antipoden in des Wortes vollster Bedeutung. Wehmütig, zugleich aber voll innerer Entrüstung, schreibt R. Jakob Weil: „Jener Mensch, mit Namen Abraham [Russia], der sich erdreistet, Scheidungsurkunden und anderes auszustellen, ohne von einer Autorität mit Ausübung dieser Functionen betraut zu sein, ... verdient keinen Glauben in seinen Handlungen; sie sind ungiltig. . . . . Jener Mensch wurde bereits von vielen Grössen Deutschlands diesbezüglich verwarnt, um so mehr, als er in Bigamie lebt; demgemäss ist er ein Bösewicht und Missethäter; wie ich glaube, habe ich ihn bereits in Augsburg gesehen.“ [1]) Ferner meint Weil in einem anderen Responsum: „Das Haar steht mir zu Berge und Entsetzen überkommt mich ob der Verwüstung, der Gewaltthätigkeit, der Entweihung des göttlichen Namens in Eurer Mitte. Hauptsächlich tragen die Schuld hieran einzelne Rabbiner, die um ihres eigenen Vorteiles willen Gemeindegenossen mit hohen Strafen belegen. . . . Ich aber will eifern für die Ehre der Thora; mein Bestreben soll es sein, der Welt Recht, Wahrheit und Frieden zu verschaffen. . . . Der Allgütige möge mir beistehen und die erforderliche Kraft verleihen; er möge meine guten Vorsätze zur wahren That reifen lassen! Er, der die Gedanken kennt, weiss, dass nicht Ehrgeiz mich erfüllt; nein, der sittliche Fall der anderen beunruhigt mich.“ [2]) Man nehme noch hinzu ein drittes Responsum: „Viele Rabbiner bedienen sich der geistlichen Würde in frevelhafter Weise; sie haben nicht

keine in sich geschlossene Beamtengruppe bilden, sondern in selbstloser Weise die Lehre dem Volke mitteilen.

[1]) Jakob Weil, Responsen No. 85; cfr. No. 128; Isserlein Pesakim 255 (ed. Fürth 1778). Auf Grund der halachischen Normen ist gerade bei oberrechtlichen Entscheidungen ein reiner Charakter und durch die Praxis erprobter Beurteiler besonders von nöten. Dies erheischt einerseits die Wichtigkeit der Handlung, anderseits der Umfang und die Schwierigkeit des zu bewältigenden Materials.

[2]) Jakob Weil, Responsen No. 163.

den Dienst für Gott im Auge, lediglich ihren Ruhm der Aussenwelt gegenüber.“ [1]) Man sieht, wie gross der Abstand ist zwischen den Rabbinen der einen Kategorie und den Rabbinen der andern. Diese Kluft hat sich nicht nur in Schwaben [2]) ausgebildet, sondern überall in Deutschland und Oesterreich.

Suchen wir nun die Gründe dieser sonderbaren Erscheinung festzustellen! Wollte man oberflächlich urteilen, so würde man einfach sagen: „Es war reiner Zufall, dass sich den trefflichen Rabbinen ungeeignete gegenüberstellten; dies war damals in höherem Grade der Fall als vielleicht sonst.“ Eine solche Annahme hiesse den Geist des damaligen Rabbinates völlig missverstehen. Die ganze Sachlage war aus direkten Anlässen entstanden:

Die Verwilderung, welche das Schreckensjahr 1349 bewirkt hatte, war noch im 15. Jahrhundert überall zu verspüren, wenigstens in den ersten Jahrzehnten; die Wunden waren noch nicht geheilt, welche diese grausamen Marter geschlagen. Dass davon auch das Sinken des Rabbinats abhängt, ist leicht erklärlich. Nur ganz feste Charaktere wussten noch, wie heilig ihr Beruf, während leichter angelegte Naturen vom Strome der Zeit fortgerissen wurden. Während die einen gerade im Unglücke mit bewundernswerter Beharrlichkeit am Glauben ihrer Väter peinlich festhielten, fielen die anderen der Erschütterung zum Opfer.

Ein weiterer Grund muss in der Wiedereinführung der sogenannten Semichah [3]) gefunden werden. Der Titel

---

[1]) Jakob Weil, Responsen No. 129.

[2]) cfr. Rabbi Simelin!

[3]) Die Semichah, d. h. die Erteilung der Rabbinatsautorisation, hat R. Meir ben Baruch Halevi aus Fulda, Rabbiner zu Wien, am Schlusse des 13. Jahrhunderts neuerdings eingeführt. Dies hat Güdemann in seiner Abhandlung „Neugestaltung des Rabbinerwesens“ in Frankels Mtschr. 1864, S. 393 ff. evident nachgewiesen. Ganz verfehlt ist diesbezüglich die Ansicht im Literaturblatt des Orient No. 43, Jahrgang 1842, herausgegeben von Dr. Julius Fürst. Dortselbst wird ausgeführt: „Um jene Zeit [Maharil], nach Jost 1420, kam der Titel

„Morenu“ war ein Ehrentitel, der manchen zum Rabbinerberuf drängte. Wie manchem lag es doch daran, durch einen Ehrennamen vor der gewöhnlichen Menge zu glänzen; wie verlockend war es doch, vor versammelter Gemeinde mit der „Morenu“ zur Thora gerufen zu werden! In späteren Zeiten, als der Titel nicht mehr allzu selten war, legte man darauf weniger Werth; aber damals bei der Einführung zog der Reiz der Neuheit jedenfalls ganz besonders. Jakob Weil ergrimmt über solche Hoffärtige, „die sich der Krone der Thora bedienen, um sich zu brüsten.“ —

Wir haben soeben die negative Seite der Semichah betrachtet; nun wollen wir auch ihre positive Wirkung erörtern.

Wir haben gelegentlich darauf hingewiesen, dass sogar bei den damaligen bedeutenden Rabbinen im Fällen von Entscheidungen ein gewisser Scrupel unverkennbar zu Tage tritt. Diese Aengstlichkeit sollte durch die Semichah gemindert werden; man wollte gewissermassen dem Träger der Rabbinatswürde durch Verleihung des Morenutitels zurufen: „Du bist ein wahrhafter Gelehrter!“ [1])

Mit der Semichah wollte man erreichen, dass nur würdige Schüler zur Rabbinatswürde gelangten; dem Lehrer

---

„Morenu“ auf.“ — In so späte Zeit dürfen wir den Beweisen Güdemanns zufolge unmöglich die Einführung verlegen. cfr. überhaupt a. a. O. Güdemann!

[1]) Jedenfalls hat die Semichah manchen Zaghaften mit Selbstvertrauen erfüllt; dies kann nicht bestritten werden. Derartige äussere Mittel üben auf den Menschen entschieden zuweilen Einfluss aus. — Sogar der berühmte Maharil bedarf des Trostes. Wehmutsvoll schreibt er [Resp. 71]: „Der Verfasser des Aguda lebte vor dem Jahre 1349, zu einer Zeit, da es noch Berühmtheiten auf dem Gebiete jüdischer Wissenschaft gab; das leider verwaiste jetzige Geschlecht aber weiss nicht zu unterscheiden zwischen rechts und links.“ Man darf nicht übersehen, dass hier Aengstlichkeit und Bescheidenheit gemischt vorherrschen. Maharil war sicher ein ebenso bedeutender Gelehrter als der Verfasser des Aguda, R. Süsskind Alexander Hakohen aus Erfurt. [Vergl. über den letzteren S. Salfeld, das Martyrolog. des Nürnberger Memorb. (Berlin 1898), Seite 361.]

musste es überlassen bleiben, unter seinen Schülern eine Auswahl zu treffen. Ob der Erfolg immer eintrat, ist recht zweifelhaft [cfr. R. Simelin; cfr. Abraham Russia]. Fürs erste ist der Lehrer nicht in allen Fällen in der Lage, seine Schüler ganz genau zu beurteilen. Sodann ändert sich mancher, wenn er ins Amt getreten und in einen neuen Wirkungskreis gestellt ist. — Dies ist im allgemeinen, was über das Rabbinat in Schwaben und im übrigen Deutschland zu sagen ist.

IV. Untersuchungen zu Jacob Weil und seinen Rabbinaten.

Jacob Weil. Das Geburtsjahr und der Geburtsort dieses Mannes sind unbekannt. Dennoch will ich versuchen, für beides eine Ansicht aufzustellen, die der Wahrheit nahe kommt. Er muss mindestens vor 1390 geboren sein, da er bereits im ersten Jahrzent des fünfzehnten Jahrhunderts Rabbiner war, wie weiterhin erwiesen wird. Sein Geburtsort, oder wenigstens der Wohnsitz seiner Ahnen, ist wohl die Stadt Weil im Neckarlande. „Es war von jeher Gewohnheit bei den Juden, sich den Namen des Ortes beizulegen, in welchem sie geboren sind.“[1]) Dies gilt ganz besonders von der Zeit des fünfzehnten Jahrhunderts. [cfr. Israel Bruna — Israel aus Brünn; Salman Kitzingen.]

Der Vater von Jakob Weil führte den Beinamen Jehudah. Dies hat schon Berliner in Hebr. Bibl. IX, 82 mit Recht angenommen. Moritz Stern[2]) kann sich von der Richtigkeit dieser Behauptung nicht überzeugen. Dagegen steht es bei mir unzweifelhaft fest, dass mit „Jehudah“ das Richtige festgestellt ist, und zwar aus folgenden Gründen: In verschiedenen schwäbischen Memorbüchern, die mir während meines Ferien-

---

[1]) B. H. Auerbach, Geschichte der isr Gemeinde Halberstadt (Halberstadt 1866), S. 14. Anm.

[2]) Stern, Nürnberg im Mittelalter (1894—96), S. 327 ff.

aufenthaltes in meiner Heimat liebenswürdig zur Verfügung gestellt wurden, findet sich ausdrücklich Jacob bar Jehudah. Die Einreihung dieses Mannes unter Capacitäten wie Maharil und Isserlein wiederlegt jeden Zweifel aufs beste.[1]) In den Memorbüchern finden sich die Varianten Juda und Jehudah, was aber völlig belanglos ist. Diese Handschriften stimmen alle darin überein, dass Jacob Weil mit grösstem Eifer die Thora in Israel auszubreiten suchte.

Stern stellte [a. a. O. 327 f.] die Vermutung auf: „Der Nürnberger Sangmeister Michel von Weil ist vielleicht verwandt mit dem Rabbiner R. Jacob Weil." Dies bleibt leider eine Hypothese, die sich durch nichts erweisen lässt. Zugegeben, Weil habe in Nürnberg Verwandte gehabt, so braucht es keineswegs Michel von Weil gewesen zu sein: Stammt nämlich Rabbi Jacob aus der Stadt Weil, wie wir oben annahmen, so begründet die gleiche Ortsangehörigkeit absolut keine Verwandtschaft; ist anderseits der Beiname des Rabbi Jakob bürgerlich, d. h. nicht von seinem Wohnorte herzuleiten, so muss er mit Michel gewiss nicht verwandt sein, dessen Beiname sicher von der Stadt Weil herrührt.

Ueberliefert ist uns, dass Jakob Weil verheiratet war; ein Sohn führte den Namen Josel [Jausel.][2]) Dieser scheint ebenfalls ein tüchtiger Talmudgelehrter gewesen zu sein, da sich mancher auf ihn beruft.[3]) Dies sind die Notizen,

[1]) cfr. Die handschriftlichen Memorbücher von Binswangen, Harburg, Pfersee, Ederheim.

Es ist mir eine angenehme Pflicht, an dieser Stelle für die gütige Erlaubnis zur Benützung des Memorbuches meinen Dank auszusprechen: Herrn Cultusvorstand Ullmann [Memorb. Buttenwiesen], Lehrer Weiler-Nördlingen [M. Ederheim], Cultusverwaltung Harburg [M. Harburg], Distriktsrabbiner Dr. H. Gross - Augsburg [M. Pfersee]. -- In das Memorb. Binswangen erhielt ich Einsicht durch Benützung der Abschrift meines Freundes Louis Lamm.

[2]) Israel Bruna, Responsen No. 12. 13. 114. 253 (ed. Stettin 1860).

[3]) cfr. ibidem.

welche wir über die Familienverhältnisse Weils eruieren können.[1])

Wir kommen nun zu seinen Rabbinaten und der Feststellung seiner Amtierungszeit. Nachdem er seine talmudisch-rabbinische Ausbildung bei Maharil und Rabbi Salomon Runkel erlangt hatte, wurde er zum Rabbiner autorisiert. Maharil wies ihm insbesondere die Aufgabe zu, in Nürnberg ein Lehrhaus zu gründen.[2]) Welch grosser Gelehrter Weil schon damals gewesen sein muss, lässt sich aus diesem Auftrage leicht erschliessen. Mit Stern[3]) muss man entschieden annehmen, dass Weil sich zwar in Nürnberg niederliess, eine Hochschule aber nicht gründete. Anderer Ansicht ist Güdemann[4].) Er behauptet auf Grund des Responsums No. 151 und Isserlein Pes. 126, Weil sei wohl als der Gründer einer Nürnberger Hochschule anzusehen. Den Fehler Güdemanns sieht man bald ein, wenn man die Quelle genau liest. In No. 151 heisst es: „Ich [Weil] wollte es nicht übernehmen." Daraus folgert Güdemann: Weil wollte die Bürde nicht auf sich laden; dennoch aber ermannte er sich schliesslich. So muss Güdemann die Stelle verstanden haben; sonst wäre er nicht zu seinem Resultate gekommen.[5]) Die Worte Weils müssen aber so aufgefasst werden, wie sie wirklich stehen; nach ihrer einfachen Erklärung kommen wir eben zur Folgerung Sterns.

---

[1]) Noch beizufügen wäre, dass im achten Gliede Rabbi Nathanel Weil, Rabbiner in Karlsruhe, von unserem Rabbi Jakob Weil abstammt. Im Torath Natanel wird die genealogische Notiz hierüber gebracht [Einleitung]. Man war stolz darauf, die Familiengeschichte bis auf einen Jakob Weil, durch Geist und Herz geadelt, ununterbrochen zurückleiten zu können.

[2]) Jakob Weil, Responsen No. 151.

[3]) Stern, a. a. O. 327 ff.

[4]) Güdemann, Erziehungswesen S. 20.

Isserlein Pes. 126 ist ganz Jakob Weil angehörig; man muss sogar sagen: Isserlein Pes. 126 = Jakob Weil No. 151.

[5]) Desgl. falsch berichtet ist Hänle, . . . Ansbach S. 41 ff.; ebenso Nübling a. a. O. S. 38. Vergl. zu Jakob Weil auch A. Jaraczewsky [Gesch. der Juden in Erfurt], der sich grossenteils an Graetz anlehnt.

Bei der historischen Forschung und Kritik muss man sich, um die Worte meines der Wissenschaft allzu früh entrissenen Lehrers, des Herrn Universitätsprofessors Dr. Scheffer-Boichorst, zu gebrauchen, den Sinn für einfachste Verhältnisse angewöhnen; nur auf diese Weise gelangen wir zur vollen Klarheit.

Wann liess sich Weil in Nürnberg nieder? [ohne eine Lehrstätte ins Leben zu rufen.] Jedenfalls erst nach Beilegung des grossen Streites zwischen R. Koppelmann und R. Israel; dieser Streit hatte die Schliessung der bisherigen Lehranstalt am 31. August 1406 zur Folge. Der Hader dauerte noch einige Zeit an.[1]) Weils Ankunft in Nürnberg wird man am besten ins Jahr 1407 zu setzen haben. — Mit seinem Amtskollegen Rabbi Salman Kohen lebte er in Frieden und Eintracht. In einem Responsum schreibt er: „So urteilten Rabbi Salman Kohen und ich in übereinstimmender Weise.“[2])

Anno 1412, Januar 25., wird Weil in Augsburg Rabbiner. Das Augsburger Bürgerbuch 1288—1496 (Augsburger Stadtarchiv) besagt hierüber p. 336: Anno domini M°CCCC°XII°. Item maister Jakob ein hohmaister der Juden ist unser Jude und burger worden nach unserr stat recht und gewohnhait und geit tzue stuere alle jare IIII^{or} guldein. Factum in conversione sancti Pauli quo supra. Vgl. Städtechroniken V, 376, Anmerk. 4. In Augsburg bleibt er bis zum Jahre 1438.

Diese Notizen über Weils Augsburger Rabbinat sind aus Stern, S. 327 ff., geschöpft; dortselbst ist das Nähere zu finden. Ebenso hat Stern a. a. O. richtig Weils Bamberger und Erfurter Rabbinat nachgewiesen.[3]) Weil starb vor dem Jahre 1457. cfr. ibidem.

Den Charakter Weils, sein Walten und Wirken, haben wir im Vorausgehenden durch Anführung seiner Responsen

[1]) Stern, a. a. O. S. 282 ff.

[2]) Jakob Weil, Responsen No. 163.

[3]) Die Behauptung von Grätz, Bd. 8, S. 426 (1890), Weil sei von 1430 an Rabbiner in Erfurt gewesen, ist unrichtig.

und anderer Quellen erkennen lassen; wir wollen der Vollständigkeit halber noch einige Züge beifügen.

Weil spricht von seinen Lehrern mit einer Hochachtung, die ihm selbst alle Ehre macht.

Seinen Lehrer Maharil nennt er „Gaon, Licht Israels!“[1]) Er hängt an ihm, wie auch an Rabbi Salomon Runkel, mit einer Verehrung ohnegleichen. Er selbst kommt sich diesen berühmten Männern gegenüber als ein geringer, unbedeutender Gelehrter vor. Alle seine Responsen durchzieht eine bewundernswerte Bescheidenheit; seine Unterschrift lautet: „Der geringe Jakob Weil“. Bei ihm ist dies nicht etwa eine Phrase, eine hohle Redewendung, wie es bei einem Teile der Epigonen der Fall ist. — „Wie kommt Ihr dazu, meine Freunde, Wasser schöpfen zu wollen aus einem Brunnen, worin kein Wasser ist?“ [2]) Derartige Ausrufe sind bei ihm nichts Seltenes.

Seine Fürsorge für Unglückliche und Bedrückte ist eine der schönsten Zierden in seinem Ruhmeskranze. So wird uns überliefert: „Der Vorsteher Lämlein in Augsburg hatte einmal gelobt, die Gräber in den Gemeinden Speier, Worms und Mainz zu besuchen. Als er aber eines schlimmen Auges wegen von der Reise abstehen musste, wollte Rabbi Jakob Weil den Lämlein nur unter der Bedingung von der Reise dispensieren, dass Lämlein fünfzig Gulden als Mitgift für die arme Gütlein zahle.“ [3]) Ein gewisser Esra, in Diensten Kussiels zu Breslau, hatte einen Auftrag seines Herrn zu bestellen; unterwegs fand der Diener leider den Tod durch Mörderhand. Jakob Weil legt dem Kussiel auf, ob des Unglückes vierzig Tage zu fasten und für die etwa hinterbliebenen Waisen ordentlich Sorge zu tragen.[4])

---

[1]) Jakob Weil, Responsen No. 6.

[2]) Jakob Weil, Responsen No. 29. Wasser: mit Anspielung auf die Gotteslehre, welche im jüdischen Schrifttume mit reinem, sprudelndem Wasser verglichen wird.

[3]) Berliner, Aus dem innern Leben . . . S. 120, mitgeteilt aus Leket Joscher II, S. 20 b.

[4]) Jakob Weil, Responsen No. 125.

So schliessen wir denn unsere Abhandlung mit diesem grossen Manne. Zu seiner Charakterisierung konnten wir mit Rücksicht auf die unserer Arbeit gesteckten Ziele nur einen Beitrag liefern. Dieser markanten, historischen Persönlichkeit einmal eine eigene, in allen Teilen genau durchgeführte Monographie zu widmen, wäre eine dankenswerte Aufgabe, der Mühe der Edlen würdig.

Druck v. d. J. H. Wagner, Berlin C., Joachimstr. 6.